

Stadt Großschirma



Landkreis Mittelsachsen

Hochwasserschadensbeseitigung
06/2013 Stadt Großschirma

Sanierung Wanderweg
Obergruna - Zollhaus

MK 2

Ident-Nr. 1187

**Plangenehmigung 2019
nach § 39 Abs. 5 SächsStrG**

April 2019

Träger öffentlicher Belange

Beilage 6

aqua-saxonia-Auftrags-Nr. 725060-05



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Mit Postzustellungsurkunde

Stadt Großschirma
Stadtverwaltung
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

Ansprechpartner: Herr Seifert
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Naturschutz
Standort: Leipziger Straße 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4058
Telefax: 03731 799-4086
E-Mail: Udo.Seifert
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.4-5541-0403-HW2013-01-210-02
Datum: 29. Oktober 2018
Vorgangs-Nr.: 9713848
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2013 (SächsGBl. Nr. 8 vom 05.07.2013) in der derzeit gültigen Fassung

Rücknahme der naturschutzrechtlichen Entscheidung vom 09. Januar 2018,
Az: 23.4-5541-0403-HW2013 für die Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, Ersatzneubau Wanderweg an der Freiburger Mulde Obergruna Richtung Zollhaus, ID Nr. 1187

Bezug: 1) Ihr Antrag auf Stellungnahme vom 07.11.2017, Posteingang 14.11.2017;
2) Unterlagen zum Vorhaben, FFH-Verträglichkeitsprüfung und SPA-Vorprüfung, Stand August 2017;
3) Stellungnahme Ref. 23.7, Fachbereich Naturschutz vom 22.12.2017;
4) Widerspruch der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte im Namen des Naturschutzverbandes Sachsen e.V. vom 26.10.2018;
5) Beratung bei Frau Sippel, Referatsleiterin Planfeststellung in der Landesdirektion Sachsen am 30.10.2018.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Mittelsachsen als Untere Naturschutzbehörde erlässt folgenden

Rücknahmebescheid

I.

Verfügender Teil:

1. Die naturschutzrechtliche Entscheidung, Az.: 23.4-5541-0403-HW2013, zur Feststellung der Verträglichkeit des NATURA 2000 Gebietes für die Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, Ersatzneubau Wanderweg an der Freiburger Mulde Obergruna Richtung Zollhaus, ID Nr. 1187, vom 09.01.2018 wird zurückgenommen.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
KreisSparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

2. Für diese Entscheidung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben, Auslagen sind nicht angefallen.
3. Die sofortige Vollziehung der unter Pkt. 1 getroffenen Verfügung wird angeordnet.

II.

Begründung:

Die Stadt Großschirma beantragte am 07.11.2017 bei der unteren Naturschutzbehörde nach Überarbeitung und Ergänzung der Entwurfsplanung für den Ersatzneubau des Wanderweges Obergruna Richtung Zollhaus, ID Nr. 1187, die Prüfung und Stellungnahme.

Infolge des Hochwassers 2013 wurde am Wanderweg zwischen Obergruna und Zollhaus sowohl Schäden am parallel zur Freiburger Mulde verlaufenden Wanderweg als auch an der Böschungsbefestigung verursacht. Der Uferbereich der Freiburger Mulde wurde in weiten Teilen überspült. Dadurch wurden einerseits die Böschungsbefestigungen (Steinsätze und Steinschüttungen) und andererseits der Wegaufbau des Wanderweges stark geschädigt. Der Wanderweg ist aufgrund des Umfangs der Schädigung nicht mehr passierbar.

Mit Bescheid vom 09.01.2018 hat das Landratsamt Mittelsachsen, untere Naturschutzbehörde, die Verträglichkeit des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldental“ und des SPA-Gebietes „Täler Mittelsachsen“ für das Vorhaben „Ersatzneubau Wanderweg an der Freiburger Mulde Obergruna Richtung Zollhaus, ID Nr. 1187“ festgestellt.

Gegen diesen Bescheid wurde seitens der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte im Namen des Naturschutzverband Sachsen e.V. mit Datum vom 26.10.2018, FAX-Eingang im Landratsamt Mittelsachsen ebenfalls am 26.10.2018, Widerspruch eingelegt. Auf Grund des Widerspruches wurde deutlich, dass die o.a. Verfahrensführung zu überprüfen ist.

Ein Wanderweg ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) eine sonstige öffentliche Straße.

Gemäß § 39 Abs. 6 SächsStrG ist für die Entscheidung zur wesentlichen Änderung von Wegen die Straßenbaubehörde, hier die Stadt Großschirma (vgl. § 47 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG), zuständig.

Bei dem Wanderweg ist eine Sanierung des bestehenden Weges und in einem Abschnitt durch starke Hochwasserschäden eine Umverlegung geplant.

Da der Wanderweg sich in NATURA 2000-Gebieten befindet, ist es abzuklären, ob eine Planfeststellung/Plangenehmigung erforderlich ist. Daraufhin wurde am 30.10.2018 ein Termin mit Frau Sippel, Referatsleiterin Planfeststellung in der Landesdirektion Sachsen mit Herrn Jänich, Herrn Mosch von der Stadtverwaltung Großschirma und der unteren Naturschutzbehörde vereinbart.

Bei der Beratung in der Landesdirektion, Frau Sippe, wurde festgestellt, dass Wanderwege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4b Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) sonstige öffentliche Straßen sind.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2c SächsUVPG bedürfen Straßenbauvorhaben in NATURA 2000-Gebieten einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Einordnung eines Vorhabens unter den Vorgaben des UVPG bzw. SächsUVPG führt dazu, dass hier ein Plangenehmigungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 2c SächsUVPG erforderlich wird, für das die Landesdirektion Sachsen zuständig ist. So ist dies auch hier.

Daraus folgt, dass die Rücknahme der rechtswidrig erteilten naturschutzrechtliche Genehmigung vom 09.01.2018 auf der Grundlage des § 48 Abs. 4 VwVfG ist hiermit gerechtfertigt und erforderlich; sie erfolgt unter Verweis auf die Kenntniserlangung zur Rechtswidrigkeit am 30.10.2018 fristgemäß.

Das Landratsamt Mittelsachsen ist für diese Entscheidung gemäß § 48 Abs. 5 VwVfG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsens ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Sächs VwVfG. Gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG kann ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 VwGO im öffentlichen Interesse. Da an einem Vollzug eines unrechtmäßigen Bescheides kein öffentliches Interesse besteht, ist die sofortige Vollziehung angemessen und erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben. Die Kostenentscheidung zur sofortigen Vollziehung beruht auf den §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

Mit freundlichen Grüßen


Udo Seifert
Referatsleiter





Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Stadt Großschirma
Stadtverwaltung
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

Ansprechpartner: Frau Berthold
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Naturschutz
Standort: Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4058
Telefax: 03731 799-4024
E-Mail: Arlette.Berthold@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.4.5541-0403-HW2013-01-210-02-2018
Datum: 09. Januar 2018
Vorgangsnummer: 9713848
(Bei Antwort bitte angeben!)

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in der derzeit gültigen Fassung;

Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013

Ersatzneubau Wanderweg an der Freiburger Mulde Obergruna Richtung Zollhaus, ID Nr. 1187

Bezug: 1) Ihr Schreiben vom 07.11.2017, Posteingang 14.11.2017;
2) Unterlagen zum Vorhaben, FFH-Verträglichkeitsprüfung und SPA-Vorprüfung, Stand August 2017;
3) Stellungnahme Fachbereich Naturschutz vom 22.12.2017.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Mittelsachsen erlässt hiermit folgende **Entscheidung:**

I.

Verfügender Teil:

1. Für den Ersatzneubau des Wanderweges an der Freiburger Mulde Obergruna Richtung Zollhaus wird
 - die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes verbunden mit den nachfolgend angeführten Nebenbestimmungen festgestellt.
 - die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen SPA-Gebietes verbunden mit den nachfolgend angeführten Nebenbestimmungen festgestellt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, FFH 1 und FFH 2, sind bei der Realisierung des Projektes vollständig umzusetzen und einzuhalten.
2. Die Anzahl der zu fällenden Bäume und der Neupflanzungen sind im Textteil zu ergänzen und der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen. Die baubedingten Baumfällungen sind durch Neupflanzung von Erlen im Verhältnis 1 : 1 zwischen Wanderweg und Gewässer zu ersetzen.
3. Die Realisierung der Pflanzmaßnahmen ist dem Ref. 23.4 spätestens zwei Wochen danach schriftlich anzuzeigen.
Mit der Anzeige über die Realisierung der Pflanzmaßnahmen ist der Nachweise über die Pflanzqualität und die zur Ausführung gelangten Arten des verwendeten Pflanzmaterials zu übergeben.

III.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i.S. § 34 SächsNatSchG, hier innerhalb des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“ (Bez. EU: DE-4945-301) und des SPA-Gebietes „Täler Mittelsachsen“.

Gemäß der mit den Antragsunterlagen vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, SPA-Vorprüfung und deren fachlicher Beurteilung durch das Fachbereich Naturschutz sind ist nur dann keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten, wenn die angeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG kann nur mit den angegebenen Nebenbestimmungen verbunden erteilt werden.

Die Baumfällungen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 10 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen des hier gestellten Antrages, wobei dazu das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde, hier Landkreis Mittelsachsen, erforderlich ist. Dieses Einvernehmen konnte unter Beachtung der zu erreichenden Zielstellungen des Naturschutzrechtes nur mit den angegebenen Nebenbestimmungen verbunden hergestellt werden.

Das Landratsamt Mittelsachsen, untere Naturschutzbehörde, ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 SächsNatSchG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 SächsVwVfG örtlich zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), in der derzeit geltenden Fassung, werden für diesen Bescheid keine Verwaltungsgebühren erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Hinweis zum Vorhaben:

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i. S. § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG, hier im LSG-Gebiet „Grabentour“ (Beschluss des Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12.07.1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch VO des LRA Freiberg am 01.06.2004).

Nach § 26 Abs. 2 (BNatSchG) sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Vom Fachbereich Naturschutz wurde eingeschätzt, dass die Realisierung der geplanten Maßnahmen nicht dem Landschaftsschutzzweck zuwiderläuft und den Charakter des Gebietes nicht verändert.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

Mit freundlichen Grüßen



Arlette Berthold
Sachbearbeiterin



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Stadtverwaltung Großschirma
z. H. Hrn. Mosch
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

Ansprechpartner: Herrn Danny Köpke
Abteilung: 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: 23.3 - Wasser
Standort: Hauptstraße 150
09599 Freiberg ST Zug
Telefon: 03731 799-4002
Telefax: 03731 799-4087
E-Mail: danny.koepke
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.3-690.44-210-019/15
Datum: 1. November 2017
Vorgangs-Nr.: 9720676
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltgesetz (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung

Hochwasserschadensbeseitigung 2013 – Sanierung Wanderweg Obergruna - Zollhaus (IDU 1187)

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geänderten Planungsunterlagen wurden abschließend wasserbehördlich geprüft. Dem Vorhaben wird unsererseits zugestimmt.

Entgegen meiner Aussage bei der Beratung am 13. Juni 2016 handelt es sich beim o. g. Bauvorhaben um eine Maßnahme der Stadt Großschirma als Straßenbaubehörde gemäß §§ 9, 10, 44, 47 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und bedarf somit keiner wasserrechtlichen Genehmigung.

Folgende Forderungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG zu beachten.

- a) Der bauzeitliche Hochwasserschutz ist im Rahmen der Möglichkeiten zu gewährleisten. Es ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Hochwasser/Havarie-Maßnahmeplan zu erstellen.
- b) Baubeginn und –ende sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Nach Bauende ist der unteren Wasserbehörde der Termin für die Bauabnahme rechtzeitig bekannt zu geben.
- c) Es ist das Einvernehmen mit der LTV herzustellen.

Somit wurde die untere Naturschutzbehörde nicht durch mich beteiligt. Ich bitte Sie selber die nötige Zustimmung bzw. Genehmigung einzuholen bzw. zu beantragen. Dazu wenden Sie sich bitte an Frau Berthold (03731/799-4058).


Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Mit freundlichen Grüßen



Danny Köpke
Dipl.-Verww.

Sachbearbeiter Wasserrecht

Anlage

- 2 x Ordner überzählige Entwurfsplanung

Niederschrift		Thema: Überarbeiteter Entwurf		Blatt 1 von 2
AG: Stadt Großschirma	Projekt HW-Schadensbeseitigung 06/2013 Sanierung Wanderweg - Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr. 1187		Auftrags-Nr. 725060-05	Verfasser: Frau Heine
<input checked="" type="checkbox"/> Besprechung <input type="checkbox"/> Telefongespräch <input type="checkbox"/> Mitteilung <input type="checkbox"/> Sonstiges	Datum: 13.06.2017	Ort: LRA	Uhrzeit: 10,00	erstellt am: 13.06.2017
Teilnehmer: Frau Berthold - LRA Mittelsachsen, UNB Frau Kirsch - LRA Mittelsachsen, UWB Herr Oppermann - LRA Mittelsachsen, UNB Herr Köpke - LRA Mittelsachsen, UWB Herr Mosch - SV Großschirma Frau Heine - aqua-saxonia GmbH Freiberg				
Ergebnis Nr./Art	Sichwort	Text der Ergebnisse		Betroffenen (Kurz-, evtl. Name)
1	Veranlassung	Der Entwurf vom Juni 2015 wurde mit dem Ziel überarbeitet, die Belange der LTV und des Naturschutzes besser zu berücksichtigen, insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • Umverlegung des Wanderweges soweit möglich an die Fluss abgewandte Seite • an Engstellen Reduzierung der Wegbreite auf 0,80 m • Eingriffe in den Böschungsbereich der Freiburger Mulde durch Nutzung der vorhandenen Reste der Befestigung minimiert • Verzicht auf die Steglösung 		Termin
2	Naturschutzrechtliche Belange	Für die Baumaßnahme sind folgende Prüfungen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Verträglichkeitsprüfung • SPA- Vorprüfung 		

Projekt-Nr.:	Datum:	Blatt:
725060-05	13.06.2017	2

Ergebnis Nr./Art	Stichwort	Text der Ergebnisse	Betroffen (Kurz-, evtl. Name)	Termin
		Es sind Arthabitate des FischotTERS und der Grünen Keiljungfer bekannt. Für die erforderlichen Baumfällungen sind Ersatzpflanzungen von Schwarzerlen mit 2,50 m Höhe 1 : 1 vorzunehmen. Trockenmauern sind zu erhalten. Erfasst am Bauende im Bereich Zollhaus.	SV	
3	Wasserrecht	Für die Baustellenzufahrt durch die Freiberger Mulde und die Querung der Seitenzufüsse ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Der Aufbau der Baustraße ist darzustellen und zu beschreiben und in die umweltfachlichen Untersuchungen einzubeziehen.	UWB aqua-saxonia GmbH	
4	Weiteres Vorgehen	Ergänzung der Planunterlagen um die umweltfachlichen Untersuchungen und Einreichung der Gesamtunterlage bei der Unteren Wasserbehörde des LRA Mittelsachsen, die die Naturschutzbehörde einbezieht und die Stellungnahme der LTV vom 10.05.2017 integriert.	aqua-saxonia GmbH	

i.V.



Kerstin Heine

Verteiler:

Frau Berthold
Herr Köpke
Herr Mosch

- Arlette.Berthold@landkreis-mittelsachsen.de
- danny.koepke@landkreis-mittelsachsen.de
- h.mosch@grossschirma.de



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt



mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

EINGANG 3. AUG. 2015

Stadt Großschirma
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

Ansprechpartner: Herr Patrice Wegerdt
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Wasser
Standort: Hauptstraße 150
Telefon: 03731 799-4176
Telefax: 03731 799-4087
E-Mail: patrice.wegerdt@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.3-690.44-210-019/15
Datum: 10. August 2015

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung

Bezug: Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Vorhaben: IDU 1187 Hochwasserschadensbeseitigung , Ersatzneubau Wanderweg Obergruna - Zollhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Unterlagen zum Antrag vom 18.6.15 wurden in unserem Hause geprüft. Das Vorhaben kann in der geplanten Form mit der Errichtung von Holzstegen nicht genehmigt werden.

Begründung/Vorschläge:

Aus wasserbaufachlicher Sicht bestehen derzeit aus u.g. Aspekten erhebliche Einwände gegenüber dem Vorhaben.

Der geplante Holzsteg befindet sich zum größten Teil im Prallhangbereich der Freiburger Mulde. Durch den Fachbereich Wasser wird die Langlebigkeit solcher Holzstege in diesem Bereich angezweifelt. Gerade im Prallhangbereich wirken im Hochwasserfall die größten Kräfte auf die Böschung ein. Dadurch sind Ausspülungen im Bereich der Betonfundamente zu erwarten, die die Standsicherheit des Stegs beeinträchtigen. Ebenso werden durch die geplanten Holzgeländer Verklausungen verursacht, die wiederum zu Schäden am Bauwerk führen. Die so verursachten Schäden würden zu ständigen Sanierungsmaßnahmen führen, die einen fortwährenden Eingriff in die Böschungsstruktur zur Folge hätten. Aus wasserbaulicher Sicht ist das nicht vertretbar. Die Planung ist daher zu überarbeiten. Es sollte geprüft werden, ob nicht eine Böschungssicherung wie bereits vorhanden (trocken gesetzte Fußsteine bzw. Steinsatz) zur Sicherung der Wanderwegsamkeit ausreichen würde. Um die einwirkenden Kräfte auf den Prallhangbereich zu verringern, könnten Sohlgrundlenkbuhnen zum Einsatz kommen.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen weitere Bedenken gegen den geplanten Bau der Holzstege.
Das Vorhaben befindet sich im

FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“
SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ gem. § 32 BNatSchG i.V.m. § 22 SächsNatSchG und
LSG „Grabentour“ gem. § 26 BNatSchG.

Demnach wären für die geplante Maßnahme auch Befreiungen nach § 67 BNatSchG sowie Nachweise zur Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“ notwendig. Sollte jedoch die Präferenz der Holzstege nicht mehr verfolgt werden, würden diese naturschutzrechtlichen Bedenken entfallen.

Daher bitten wir Sie um Überarbeitung der Antragsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Patrice Wegerdt
Sachbearbeiter Wasserrecht



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt



mittelsachsen
mitten im Leben. mitten in Sachsen

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

aqua-saxonia GmbH
Herr
Robert Lasar
Agricolastraße 24

09599 Freiberg

Wa	Wende	Lasar		
Wende	Wende	Lasar		
Eing. 19. DEZ, 2014				
aqua-saxonia GmbH				

Ansprechpartner: Betina Wende
Abteilung: Kreisentwicklung und Bauen
Referat: Wirtschaftsförderung und Bauplanung
Fachbereich: Bauplanung
Standort: Straße des Friedens 20
04720 Döbeln
Telefon: 03731 799 4041
Telefax: 03731 799 1401
E-Mail: betina.wende@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 22.2-533-427/14
Datum: 17. Dezember 2014

Beseitigung Hochwasserschäden 2013, MK 2 – Ident-Nr. 1187 - Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus, Stadt Großschirma

(Ihr Schreiben vom 04.11.2014, Posteingang am 10.11.2014)

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen

Sehr geehrter Herr Lasar,

entsprechend Ihrem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen zu dem o. g. Vorhaben zur Kenntnis und Beachtung.

Dem Landratsamt Mittelsachsen wurde zur Stellungnahme vorgelegt:

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen vom November 2014
- Übersichtskarte vom 30.10.2014, M 1 : 10.000
- Niederschrift zur Ortsbegehung am 28.10.2014

Die vorgelegten Unterlagen wurden ausgewählten Fachbehörden / Referaten zur Beurteilung übergeben.

Im Ergebnis dessen kann bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die in den nachfolgenden fachlichen Stellungnahmen genannten Auflagen erfüllt und die Hinweise sowie die beigefügten Anlagen beachtet werden.

Belange der Referate 23.5 Immissionsschutz sowie 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft, Fachbereich Landwirtschaft, werden nicht berührt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Bearbeiter der jeweiligen Stellungnahme.

Im Einzelnen nehmen die Fachbehörden / Referate wie folgt Stellung:

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Referat 22.1 Bauaufsicht und Denkmalschutz, Fachbereich Denkmalschutz

Bearbeiterin: Herr Langer, Tel.: 03731 799 1938

Denkmalpflegerische Belange oberhalb des Bodenniveaus sind nicht unmittelbar betroffen.

Hinweis

- Auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden entsprechend § 20 SächsDSchG wird verwiesen.

Referat 22.2 Wirtschaftsförderung und Bauplanung, Fachbereiche Wirtschaftsförderung und Tourismus

Bearbeiterinnen: Frau Harthun/Frau Welsch, Tel.: 03731 799 1495/03731 799 1493

Seitens der Fachbereiche Wirtschaftsförderung und Tourismus ergehen keine Hinweise.

Referat 23.2 Forst und Jagd

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Tel.: 03731 799 3619

Der Wanderweg, der im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung instand gesetzt werden soll, verläuft westlich der Freiburger Mulde. Dabei führt er an einem geschlossenen Waldgebiet vorbei bzw. quert dieses teilweise im Bereich der Forstabteilung 384. Der Wald befindet sich in privatem Eigentum.

Hinweis

- In die Planungen zum Vorhaben sind die Waldbesitzer entsprechend einzubinden, insbesondere wenn Baumfällungen erforderlich werden. Bei der Ermittlung der Waldbesitzer kann das Referat 23.2 Forst und Jagd seine Unterstützung anbieten.

Referat 23.3 Wasser

Bearbeiter: Herr Köpke, Tel.: 03731 799 4002

Die Wiedererrichtung der Uferbefestigungen sind Unterhaltungsmaßnahmen nach § 31 SächsWG und bedürfen keiner wasserrechtlichen Genehmigung. Die Sanierung des Wanderweges ist wasserrechtlich nicht von Belang.

Hinweis

- Da es sich nach § 30 Abs. 1 SächsWG bei der Freiburger Mulde um ein Gewässer I. Ordnung handelt, ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen vor der Umsetzung des Vorhabens zu beteiligen.

Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Berthold, Tel.: 03731 799 4058

Fachbereich Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i. S. d. § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG, hier im LSG „Grabentour“ (Beschluss des Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12.07.1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch VO des LRA Freiberg am 01.06.2004). Nach § 26 Abs. 2 (BNatSchG) sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Vom Fachbereich Naturschutz wird eingeschätzt, dass die Realisierung der geplanten Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des LSG „Grabentour“ führt.

Das Vorhaben befindet sich weiterhin in Schutzgebieten i. S. d. § 34 SächsNatSchG, hier innerhalb des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“ (Bez. EU: DE-4945-301) und des SPA-Gebietes „Täler Mittelsachsen“.

Für die Sanierung des Rad- und Wanderweges von Obergruna nach Zollhaus wird

- A) die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes**

B) die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betroffenen SPA-Gebietes

verbunden mit der nachfolgend angeführten Auflage von Amts wegen festgestellt.

Auflage

- 1 Bei der Sanierung des Weges ist der Abbruch von Felsgestein zu unterlassen.

Begründung zu 1

Gemäß der fachlichen Beurteilung durch das Ref. 23.7, Fachbereich Naturschutz, ist keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebietes zu erwarten. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG kann nur unter Einhaltung der Auflage erteilt werden.

Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten.

Hinweise

- Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) an Bäumen und Sträuchern zu beachten:
 - Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen
 - Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln
 - Offenhalten der Baumscheiben
 - Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen.
- Notwendig werdende Beseitigungen von Bäumen und Sträuchern für eine erforderliche Baufreiheit dürfen in Umsetzung § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres ausgeführt werden. Außerhalb des Fällzeitraumes, d. h. in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt Mittelsachsen zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten. Unabhängig von diesen Vorgaben sind die Fällarbeiten sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten festgestellt worden sind. Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4, ist darüber in Kenntnis zu setzen und dessen Entscheidung über den Fortgang der Bauarbeiten abzuwarten.

Unabhängig von dieser Befreiung und dem Zeitpunkt der Beseitigung ist die Baumschutzsatzung der Stadt Großschirma zu beachten.

Referat 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Dreißig, Tel.: 03731 799 4022

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen zum o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen erfüllt und die Hinweise sowie die beiliegenden Anlagen beachtet werden.

Abfallrechtliche Auflagen

- 1 Die bei den Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle sind durch Sortierung in
 - Abfälle zur Verwertung (z. B. Metalle, Glas, unbehandeltes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Kabelabfälle, Elektro-, Elektronikschrott u. ä.)
 - Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle, gemischte Abbruchabfälle)
 - gefährliche Abfälle (z. B. Plaste-, Metall-, Glas- und Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen sowie Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen)zu trennen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

Begründung zu 1

Diese Forderung ergibt sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

- 2** Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Überenahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung zu 2

Gemäß § 50 Abs.1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 3** Umgang mit anfallendem Bodenmaterial

Gemäß § 13 Abs. 3 RVO FG unterliegt Bodenmaterial, welches in den Auenbereichen der Freiburger Mulde anfällt, vor der Verlagerung generell der Untersuchungspflicht. Enthält es keine sonstigen Schadstoffanreicherungen kann es entsprechend den Gehalten der Leitparameter (Arsen, Blei, Cadmium) den Gebietskategorien des Bodenplanungsgebietes (Teilflächen 1 bis 4) zugeordnet und in der jeweiligen Teilfläche ohne Bodenuntersuchung am Aufbringungsstandort verwertet werden.

Die Untersuchungspflicht entfällt, wenn das anfallende Bodenmaterial im Herkunftsbereich einer Verwertung zugeführt wird. Vorrangig sollte das Bodenmaterial bei bautechnischer Eignung am Anfallort wieder eingebaut werden.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind außerdem die Regelungen des § 13 Abs. 2 i. V. m. den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht (in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung) zu beachten (siehe Anlage: Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011 - Vorgaben für die oberste durchwurzelbare Bodenschicht).

Das Nichtbefolgen dieser Forderungen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und außerdem den Erlass einer Anordnung zur Beräumung des unzulässig abgelagerten Bodenmaterials erforderlich machen. Die entstehenden Kosten wären dann vom Bauherren zu tragen.

- 4** Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Über durchgeführte Untersuchungen entsprechend der vorgenannten Auflage sind Aufzeichnungen zu führen und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege zum Nachweis der durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

- 5** Nachweis- und Registerpflichten

Das im Bereich des Bodenplanungsgebietes in der Teilfläche 4 und in der Aue der Freiburger Mulde anfallende Bodenmaterial ist in der Regel gefährlicher Abfall (Abfallschlüsselnummer 17 05 03*). Damit unterliegen Erzeuger und Entsorger neben den Nachweispflichten nach § 50 KrWG auch der Registerpflicht nach § 49 Abs. 3 KrWG.

Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2 und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliegt für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 KrWG. Der Bauherr hat den Entsorger darüber zu informieren.

- 6 Die zur Realisierung des o. g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass bau- betriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar not- wendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- 7 Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich aus- geschlossen werden.
- 8 Ist eine Verwertung des Erdaushubes unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, ist dieser nachweislich einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzu- führen. Die Annahmebedingungen sind dann mit der gewählten Entsorgungsanlage abzustim- men.

Begründung zu 3 - 8

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicher- stellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Boden- schutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Ge- setzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverord- nung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs- ABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130,148; rechtsbereinigt mit Stand vom 22.07.2013) sowie die Verordnung der Landesdirektion Chemnitz vom 10.05.2011 zur Festlegung des Bodenpla- nungsgebietes „Raum Freiberg“ (Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Juli 2011, S. 238).

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderun- gen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maß- nahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Die Beprobungen von Bodenmaterial, welche nach dem Punkt 3.1. gefordert wird, ist erforderlich, da nur so der Nachweis erbracht werden kann, dass am geplanten Aufbringungsort das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen wird.

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt au- ßerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelag- ert werden.

Die Böden im Raum Freiberg verfügen naturbedingt und siedlungsbedingt über erhöhte Gehalte an Ar- sen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink. Zum Schutz des Bodens und aus Gründen der Vor- sorge für die menschliche Gesundheit hat die Landesdirektion Chemnitz am 10. Mai 2011 die **Verordnung zur Festle- gung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (RVO FG)** erlassen. Diese ist veröffentlicht im Säch- sischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Juli 2011, sie ist auch einsehbar im Landratsamt Mit- telsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz, Leipziger Straße 4 in 09599 Freiberg sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter

http://www.lids.sachsen.de/umwelt/index.asp?ID=5067&art_param=452.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich dieser Verordnung. Daraus ergeben sich die Auflagen 3, 4 und 5.

Hinweis

- Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen i. S. d. § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, ...) ist die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

B. A. Voigtländer

Bernd Voigtländer

Fachbereichsleiter

Anlagen:

- Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht (ArA)
- Allgemeine Hinweise zu Altlasten
- Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz
- Vorgaben für die oberste durchwurzelbare Bodenschicht - Anlage oB FG

Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht im Rahmen von Abbruch-, An- und Umbaumaßnahmen

1. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind die Vorgaben der **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)**¹ zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer derartiger Abfälle wird besonders hingewiesen:
 - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik gem. § 8 Abs. 1 GewAbfV
 - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen oder einer energetischen Verwertung gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV
 - Verbot der Vermischung von in Nummer 7 des Anhangs der Gewerbeabfallverordnung genannten Abfällen mit sonstigen Abfällen (§ 8 Abs. 4 GewAbfV)
 - Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, schadlosen sowie hochwertigen Verwertung einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen (§ 8 Abs. 6 GewAbfV).
 - Gefährliche Abfälle im Sinne der **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)**² sind gemäß § 3 Abs. 8 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen
2. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen ist die AVV.
3. Für die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** entsprechend § 48 **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**³, für die nach § 50 Abs. 1 KrWG eine Nachweispflicht besteht, ist ein Nachweis gemäß Teil Zwei der **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung- NachweisV)**⁴ zu führen.
4. Für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen gelten die Festlegungen nach **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“**⁵ sowie der **Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)**⁶. Diese Unterlagen sind in unserer Behörde einsehbar. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass bei jeglichem Umgang mit asbesthaltigen Abfällen und Stoffen die Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder auf das unvermeidbare Ausmaß reduziert wird, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Auf die strafrechtliche Relevanz bei Missachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen
5. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Holzabfälle sind die Vorgaben der **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von**

Altholz (Altholzverordnung-AltholzV)⁷ zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer von Holzabfällen wird besonders hingewiesen:

- getrennte Erfassung, Sammlung, Bereitstellung, Überlassung, Beförderung und Lagerung von Altholz gemäß der im Anhang III der Altholzverordnung genannten gängigen Altholzsortimente (§ 10 Altholzverordnung)
 - Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage, in der die Anforderungen der Altholzverordnung eingehalten werden, zuzuführen (§ 8 Altholzverordnung).
 - Bei Zuführung von Altholz zu einer Altholzbehandlungsanlage ist das Altholz vom Anlieferer nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Dazu ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang IV der Altholzverordnung zu verwenden.
 - In Kleinf Feuerungsanlagen ist der Einsatz von Altholz als Brennstoff grundsätzlich unzulässig.
6. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Antragsteller verantwortlich.
7. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs.1 und 2 KrWG dar. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- 1) **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)** vom 19. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt 2002, Seite 1938 ff, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S.212
 - 2) **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung-AVV)** vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom. 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
 - 3) **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24.Februar 2012, BGBl. I S. 212, zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013, BGBl. I S. 1324
 - 4) **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachweisV)** vom 20.10.2006 (BGBl.I S.2298, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 05.12.2013, BGBl. I S. 4043)
 - 5) **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“** vom 06.September 1995 in der Fassung vom 10. Dezember 2001, Überarbeitung Stand September 2009; letzte Korrektur März 2012
 - 6) **Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)** der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin , Ausgabe Stand 2014
 - 7) **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV)** vom 15.August 2002 (BGBl. I S. 3302, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212)

Allgemeine Hinweise zu Altlasten

Gemäß Altlastenkataster des Landkreises Mittelsachsen befinden sich im Boden des Maßnahmegebietes keine Altlasten.

Aufgrund des nicht vollständigen Überblickes über die mehr als 800 Jahre währende Industriegeschichte der Region kann das Vorhandensein bisher noch nicht bekannter Altlasten nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Ermessen des Antragstellers, diesbezüglich ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen zu veranlassen.

Nach § 10 Abs. 2 des **Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG)**¹ sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**² und SächsABG unverzüglich der zuständigen Behörde (i. d. R. ist das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

- 1) **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130, 148; rechtsbereinigt mit Stand vom 22.07.2013)
- 2) **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212

Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden (vgl. § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)¹ sind folgende Hinweise zu beachten:

- Nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB)² ist infolge der Baumaßnahmen abzutragender Oberboden (Mutterboden) zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung bzw. Vernichtung zu schützen.
- Unterboden ist nach Bodenarten(Körnungsklassen) getrennt zu erfassen.
- Eine Vermischung verschiedener Bodenarten bzw. von Ober- und Unterboden muss vermieden werden.
- Der Verbleib bzw. Wiederverwendung des Bodens auf dem Baugrundstück ist unter Vermeidung einer Vergeudung dem Abtransport vorzuziehen.
- Soweit nach §§ 60 bis 62, 76 und 77 Sächsischer Bauordnung (SächsBO)³ nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Verwendung von Aushubmaterial zu Geländeregulierungen bzw. Aufschüttungen **außerhalb des Vorhabens** nach § 59 Abs. 1 SächsBO einer baurechtlichen Genehmigung. Bei baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben sind andere öffentlich-rechtliche Belange zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine Beseitigung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen erfolgt.
- Anschüttungen im Zuge einer Wiederverwertung von Boden an Ort und Stelle bzw. einer Rekultivierung haben auf die lokalen Bodenverhältnisse (Horizontierung, Körnung) abgestimmt zu erfolgen.
- Weiterhin sind die Vorgaben des § 12 der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**⁴ zu beachten. Danach ist das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur zulässig, wenn dabei die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird. Deshalb hat gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV der Antragsteller vor dem Auf- und Einbringen die notwendigen Untersuchungen nach den Vorgaben in Anhang 1 BBodSchV durchzuführen oder zu veranlassen.
- Gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen (vgl. § 2 Abs. 3 BBodSchG: Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen) durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Vorhandene nicht zu überbauende Vegetationsflächen sind freizuhalten.



- Alle baubetrieblich verursachten Bodenveränderungen müssen auf das den Umständen entsprechende unabdingbar Maß (vgl. § 7 Abs. 1 **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsABG**)⁵ beschränkt bleiben und sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die **DIN 18920**⁶ zu verweisen.
- Dauerhaft nicht mehr genutzte Flächen sind gemäß § 5 BBodSchG zu entsiegeln, wenn die Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festlegungen steht.

- 1) **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212
- 2) **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.06.1960, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509
- 3) **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** vom 28.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.2011, SächsGVBl. S. 377, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012
- 4) **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12.07.1999, BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212
- 5) **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130, 148; rechtsbereinigt mit Stand vom 22.07.2013)
- 6) **DIN 18920** - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

**Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011 -
 Vorgaben für oberste durchwurzelbare Bodenschicht**

1. Das zu Herstellung der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht verwendete Bodenmaterial muss auf nachfolgend aufgeführte Schadstoffe untersucht werden und darf die genannten Grenzwerte nicht überschreiten (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Analytik nach Anhang 1 BBodSchV):

Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt):

Folge- nutzung:  Einbau-ort: 	Kinderspiel- flächen	Kinderspiel- flächen in Haus- und Kleingärten	Wohn- gebiete	Wohngebiete mit Kinder- spielflächen in Haus- und Kleingärten	Park- und Freizeit- anlagen	Industrie- und Gewerbe- grundstücke
Teilfläche 1	Arsen: 45	Arsen: 45	*	*	*	Arsen: 60
Teilfläche 2	Arsen: 45 Blei: 200	Arsen: 45 Blei: 200 Cadmium: 2,5	Arsen: 95 Blei: 400	Arsen: 95 Blei: 400 Cadmium: 2,5	Arsen: 250	Arsen: 140 (270*)
Teilfläche 3	Arsen: 45 Blei: 200	Arsen: 45 Blei: 200 Cadmium: 2,5	Arsen: 95 Blei: 400	Arsen: 95 Blei: 400 Cadmium: 2,5	Arsen: 250 Blei: 1.000	Arsen: 140 (790*)
Teilfläche 4	Arsen: 45 Blei: 200 Cadmium: 13	Arsen: 45 Blei: 200 Cadmium: 2,5	Arsen: 95 Blei: 400	Arsen: 95 Blei: 400 Cadmium: 2,5	Arsen: 250 Blei: 1.000	Arsen: 140 (**)

* Bei Überschreitung des Prüfwertes für Arsen, 140 mg/kg, ist eine standortbezogene Expositions-betrachtung und Risikobewertung erforderlich. Der ermittelte Wert bildet den Grenzwert, soweit er die einbaubare Obergrenze von 270 mg/kg in Teilfläche 2 und 790 mg/kg in Teilfläche 3 nicht überschreitet.

** In Teilfläche 4 ist der im Rahmen der standortbezogenen Expositions-betrachtung ermittelte Grenzwert die einbaubare Obergrenze.

Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze:

Folgenutzung: Einbauort:	Ackerbauflächen, Nutzgarten	Grünlandflächen
Teilfläche 1	Blei: 0,1 (AN*) Cadmium: 0,04 ¹⁾ /0,1 (AN*)	Arsen: 50 (KW*)
Teilfläche 2	Arsen: 200 ²⁾ (KW*) Blei: 0,1 (AN*) Cadmium: 0,04 ¹⁾ /0,1 (AN*):	Arsen: 50 (KW*)
Teilfläche 3	Arsen: 200 ²⁾ (KW*) Blei: 0,1 (AN*) Cadmium: 0,04 ¹⁾ /0,1 (AN*)	Arsen: 50 (KW*) Blei: 1.200 (KW*) Cadmium: 8 (KW*)
Teilfläche 4	Arsen: 200 ²⁾ (KW*) Blei: 0,1 (AN*) Cadmium: 0,04 ¹⁾ /0,1 (AN*)	Arsen: 50 (KW*) Blei: 1.200 (KW*) Cadmium: 8 (KW*)

* Extraktionsverfahren: AN = Ammoniumnitrat, KW = Königswasser

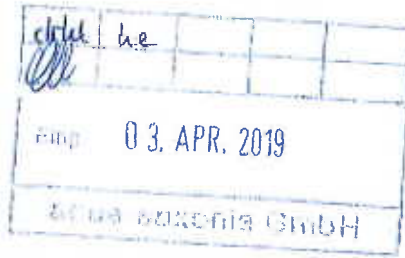
¹⁾ Gilt auf Flächen mit Brotweizenanbau oder Anbau stark Cadmium anreichernder Gemüsearten.

²⁾ Bei Böden mit zeitweise reduzierenden Verhältnissen gilt ein Wert von 50 mg/kg Trockenmasse.

2. Die oberste durchwurzelbare Bodenschicht muss - abhängig von der geplanten Folgenutzung - folgende Mindestmächtigkeit aufweisen:

Folge- nutz- ung:	Kinder- spielflä- chen	Kinder- spielflä- chen in Nutz- gärten	Wohn- gebiete	Nutz- gärten in Wohn- gebie- ten	Park- und Freizeita- nlagen	Industrie und Gewerb- egrund- stücke	Acker- bauflä- chen, Nutzgar- ten*	Grün- land- flächen
Mindest mäch- tigkeit:	0,35 m	0,35 m	0,10 m	0,50 m	0,10 m	0,10 m	0,60 m	0,30 m

* mit erwerbsgärtnerischer Nutzung nach VO (EG) 178/2002



LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Rauenstein 6A | 09514 Pockau - Lengefeld

Aqua-saxonia GmbH
Agricolastr. 24
09599 Freiberg

Betrieb Freiburger
Mulde / Zschopau

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Thomas Junghänel

Durchwahl
Tel.: +49 371 2625178 908
Fax.: +49 371 2625178 925

thomas.junghaenel@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen
He - hub 725 060-05

Ihre Nachricht vom
27.02.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Vorgang 14-657, Frbg. Mul-
de, Sanierung Wanderweg
Obergruna

Pockau - Lengefeld,
01. April 2019

**HW 06/2013 – Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus –
Ident-Nr. 1187**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.02.2019 bitten Sie um erneute Stellungnahme der
LTV zum o.g. Vorhaben, da unsere Stellungnahme vom 10.05.2017 bereits
eine längere Zeit zurück liegt.

Wir können Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 10.05.2017
weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die bereits bestehende liegenschaftliche
Klärung zwischen LTV und Stadt Großschirma behält ebenso ihre Gültig-
keit.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Richter
Betriebsteilleiterin Fließgewässer
Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Freiburger Mulde/
Zschopau
Rauenstein 6A
09514 Pockau - Lengefeld

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE26850200860004407873
BIC HYVEDEMM496
USI-ID-Nr. DE199521669

Kerstin Heine

Von: Richter, Kerstin - LTV FMZ <Kerstin.Richter@ltv.sachsen.de>
Gesendet: Montag, 28. Mai 2018 11:36
An: Kerstin Heine
Cc: LTV FMZ FM Dörnthal; Junghänel, Thomas - LTV FMZ
Betreff: Vg. 14-657 FG Mulde-AW: HW-Schadensbeseitigung 06/13 Stadt
Großschirma, Sanierung Wanderweg Obergruna - Zollhaus MK 2, Ident-Nr.
1187

Sehr geehrte Frau Heine,

unsere STN vom 10.05.2018 können wir hiermit auf ein weiteres Jahr verlängern, sie behält inhaltlich vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Richter

Betriebsleiterin Fließgewässer

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau
Rauenstein 6A | 09514 Pockau - Lengefeld
Tel.: +49 37367 310-119 | Fax: +49 37367 310-130 | Mobil: +49173 3 90 81 80
Kerstin.Richter@ltv.sachsen.de | www.sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Von: Kerstin Heine [mailto:Kerstin.Heine@aqua-saxonia.de]
Gesendet: Montag, 28. Mai 2018 10:41
An: Richter, Kerstin - LTV FMZ
Cc: Henrik Mosch
Betreff: HW-Schadensbeseitigung 06/13 Stadt Großschirma, Sanierung Wanderweg Obergruna - Zollhaus MK 2, Ident-Nr. 1187

Sehr geehrte Frau Richter,
Ihre beigefügte Stellungnahme ist inzwischen abgelaufen. Die Baumaßnahme war im April 2018 ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung musste aufgehoben werden, da kein annehmbares Angebot vorlag. Die Bauleistung soll erneut ausgeschrieben und der Bauzeitraum auf Oktober 2018 bis April 2019 verschoben werden. Die Planung bleibt unverändert. Hiermit bitten wir um Verlängerung Ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Heine



aqua saxonia GmbH
Agricolastr. 24, 09599 Freiberg/Sa.

Tel. 03731 / 3801-25, FAX -95
Funk 0172 / 736 14 13
E-Mail: kerstin.heine@aqua-saxonia.de

Sitz der Gesellschaft: Freiberg, Amtsgericht Chemnitz HRB 19145
Geschäftsführer: Dr. Mario Klippstein
Inhaber: Helmut Wahlig

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

**Betrieb Freiburger
Mulde / Zschopau**

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Rauenstein 6A | 09514 Pockau - Lengfeld

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Wasser
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Kerstin Richter/Uwe Glöckner

Durchwahl
Telefon: +49 37367 310-119
Telefax: +49 37367 310-130

Kerstin.Richter@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

HWSB 2013 – Sanierung Wanderweg Obergruna – Zollhaus (IDU 1187)

Ihre Nachricht vom
23.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Vg 14-657, Frbg. Mulde,
HWSB 2013 ENB Wander-
weg Obergruna

per Mail vom 29.03.2017 und analog am 03.04.2017 wurden der LTV vom IB Aqua-Saxonia die überarbeiteten Planungsunterlagen übergeben. Vorangegangen war eine ablehnende Stellungnahme der UNB Freiberg zu Festlegungen aus den Niederschrift vom 20.10.2015.

Pockau - Lengfeld,
10. Mai 2017

Sie baten die LTV nunmehr erneut um Stellungnahme zur überarbeiteten Planung. Nach Sichtung der übergebenen Unterlagen, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:



Der Wanderweg von Obergruna zum Zollhaus verläuft links der Freiburger Mulde auf der Gemarkung Obergruna. Der Wanderweg besitzt kein eigenes Flurstück, er verläuft über zahlreiche Fremdfurstücke. Teilweise grenzt er unmittelbar an das Gewässerflurstück 500/1 der Freiburger Mulde in der Gemarkung Obergruna. Das Gewässerflurstück steht im Eigentum des Freistaates Sachsen und wird von der LTV, B FM/Z verwaltet.

Sollte das Flurstück während der Schadensbeseitigung vorübergehend mit in Anspruch genommen werden, so ist eine bauzeitliche Nutzungsvereinbarung mit der LTV, B FM/Z abzuschließen.

Für den Abschluss der vertraglichen Regelungen benötigen wir mindesten 6 Wochen vor Baubeginn den Grunderwerbsplan mit Angaben über die tatsächliche Flächeninanspruchnahme sowie die wasserrechtliche Genehmigung

Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Freiburger Mulde/
Zschopau
Rauenstein 6A
09514 Pockau - Lengfeld

Betriebsteil Fließgewässer (Gewässerunterhaltung):

www.sachsen.de

Gegen das Vorhaben bestehen bei Einhaltung nachfolgender Hinweise keine grundsätzlichen Einwände.

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE26850200860004407873
BIC HYVEDEMM496
UST-ID-Nr. DE199521669

- Wie bereits erfolgt, möchten wir nochmals darauf hinweisen, aus naturschutzfachlicher Sicht die Maßnahmen dahingehend zu bewerten, ob der Aufwand wirklich vollumfänglich erforderlich ist. Dies, da alle Materialien auch erst unter technologisch schwierigen Bedingungen vor Ort gebracht werden müssen. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob wirklich eine 20 cm starke Schotterdecke für einen Wanderweg in allen Bereichen erforderlich ist.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

- Die Verwendung von vorhandenen Steinen aus dem Gewässerbett ist nicht gestattet.
- Für den Steinsatz Regelprofil 1, 2, 4, 5 und 6 muss ortstypisches Steinmaterial verwendet werden.
- Beim Ausführen des Steinsatzes ist auf eine hydraulisch günstige und stabile Ausführung zu achten.
- Einer Standortverschiebung der Böschung wasserseitig zu Lasten der Abflussverhältnisse wird nicht zugestimmt.
- Der Eingriff in das Gewässer und in den Gewässerrandstreifen muss so gering wie möglich erfolgen. Dies ist insbesondere beim Erstellen der Baustraße im Gewässer zu beachten. Die Technologie ist so zu wählen, dass ein Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer nur so gering wie möglich erfolgt.
- Restmengen an Erdstoff sind abzutransportieren.
- Bei Gefahr durch Überflutung der Baustelle ist unverzüglich alle bewegliche Baustelleneinrichtung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Entsprechendes Personal und Hebezeuge sind vorzuhalten. Die Baufirma hat einen Havarieplan anzufertigen und der UWB vorzulegen.
- Bei Verwendung von Rohren zur Wasserführung ist die Gewässersohle durch geeignete Maßnahmen vor Auskolkung zu schützen.
- Die Bauzeit im Gewässer ist auf die technologisch erforderliche Mindestzeit beschränken.
- Alle Leistungen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- Beginn und des Endes der Baumaßnahme sind der Flussmeisterei Dörnthal rechtzeitig (14 Tage) vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Diese Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit 1 Jahr nach ihrem Ergehen. Wenn in der Zeit nicht mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen wurde oder keine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt, muss eine neue Anfrage gestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Richter
Betriebssteilleiterin Fließgewässer
Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau

Verteiler: UNB LRA MS,
aqua saxonica GmbH

Kerstin Heine

Von: Kerstin Heine
Gesendet: Mittwoch, 29. März 2017 13:45
An: 'uwe.gloeckner@ltv.sachsen.de'
Cc: 'Henrik Mosch (h.mosch@grossschirma.de)'; Helmut Wahlig
Betreff: HW-Schadensbeseitigung 06/2013 Sanierung Wanderweg - Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr. 1187
Anlagen: Lageplan 1.pdf; Lageplan 2.pdf; Lageplan 3.pdf; Lageplan 4.pdf; Lageplan 5.pdf; Lageplan 6.pdf; Regelprofil 1.pdf; Regelprofil 2.pdf; Regelprofil 3.pdf; Regelprofil 4.pdf; Regelprofil 5.pdf; Regelprofil 6.pdf

Sehr geehrter Herr Glöckner,
die Planung für o.g. Maßnahme wurde mir hausintern von Herrn Lasar übergeben. Im Nachgang zu den Festlegungen der Niederschrift vom 20.10.2015 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde Freiberg zu den geplanten Stegen ablehnend Stellung genommen, so dass die mit Ihnen abgestimmte Lösung nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann.

Im Anhang finden sie die überarbeitete Planung, in der wir versucht haben, die Belange der LTV weitgehend zu berücksichtigen:

- Umverlegung des Wanderweges soweit möglich an die Fluss abgewandte Seite
- an Engstellen Reduzierung der Wegbreite auf 0,80 m
- Eingriffe in den Böschungsbereich der Freiburger Mulde durch Nutzung der vorhandenen Reste der Befestigung minimiert

Im Schadensbereich 6 wurde mit Ihnen die bauzeitliche Anlage einer Gewässerdurchfahrt abgestimmt. Der Wasserabfluss soll durch mehrere Verrohrungen sichergestellt werden. Wir gehen davon aus, dass wir auch weiterhin auf Ihre Zustimmung dazu aufbauen können.

Hiermit bitten wir sie um Ihre Zustimmung zu den geplanten Instandsetzungsmaßnahmen. Gern stehen wir auch für einen Gesprächstermin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Heine



aqua saxonia GmbH
Agricolastr. 24, 09599 Freiberg/Sa.

Tel. 03731 / 3801-25, FAX -95
Funk 0172 / 736 14 13
E-Mail: kerstin.heine@aqua-saxonia.de

Sitz der Gesellschaft: Freiberg, Amtsgericht Chemnitz HRB 19145
Geschäftsführer: Helmut Wahlig, Dr. Mario Klippstein

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

**Betrieb Freiburger
Mulde / Zschopau**

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Rauenstein 6A | 09514 Pockau - Lengfeld

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Wasser
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Ihr/-e Ansprechpartner/-In
Thomas Junghänel

Durchwahl
Telefon: +49 37367 310-163
Telefax: +49 37367 310-130

thomas.junghaenel@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen
23.3-690.44-210-019/15

Ihre Nachricht vom
23.06.2015

Aktenzeichen
(**bitte bei Antwort angeben**)
Vg 14-657, Frbg. Mulde,
HWSB 2013 ENB Wander-
weg Obergruna

Pockau - Lengfeld,
14. Juli 2015

HWSB 2013 – Ersatzneubau Wanderweg Obergruna – Zollhaus (IDU 1187)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.06.2015 baten Sie die LTV um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben innerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens. Nach Sichtung der übergebenen Unterlagen, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Abteilung Liegenschaften:

Die Baumaßnahme tangiert an verschiedenen Stellen das Gewässerflurstück 500/1 der Gemarkung Obergruna. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum des Freistaates Sachsen und wird von der LTV verwaltet. Für die bauzeitliche Inanspruchnahme des Gewässerflurstückes ist mit der LTV eine bauzeitliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Dazu ist ein Grunderwerbsplan bei der LTV einzureichen, auf dem ersichtlich ist, welche Flächen während der Baumaßnahme vorübergehend mitbenutzt werden.

Betriebsteil Fließgewässer (Gewässerunterhaltung):

Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der LTV keine grundsätzlichen Einwände. In den Unterlagen wird die Errichtung einer temporären Baustraße erwähnt, ohne dass der Umfang klar ersichtlich wird. Auf eine Baustraße ist weitestgehend zu verzichten, da eine solche durch Bau- und Rückbau in diesem sensiblen Gebiet größere Auswirkungen hat. Auf dem Lageplan Nummer 3 ist eine Baustellenzufahrt von der rechten Gewässerseite aus durch die Freiburger Mulde ersichtlich. Damit die Gewässersohle im Zufahrtbereich geschont wird, sind Betonstraßenplatten auszulegen. Während der Gewässerdurchfahrt dürfen keine Schwebstoffe aufgewirbelt werden. Die Uferbereiche sind nach Fertigstellung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Die Technologie bei der Umsetzung der Maßnahmen ist so zu wählen, dass vor Kopf mit Kleingeräten gearbeitet wird oder wie beschrieben die Schäden teilweise fußläufig abzarbeiten sind.



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Freiburger Mulde/
Zschopau
Rauenstein 6A
09514 Pockau - Lengfeld

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE26850200860004407873
BIC HYVEDEMM496
UST-ID-Nr. DE199521669

Auf Grund des erforderlichen Transportes von Schalung, Beton, Wasserbausteine, Erdreich usw. sind der Baufirma konkrete Vorgaben zur schonenden Technologie vorzugeben.

Die Anzahl der Streifenfundamente ist auf ein Minimum zu reduzieren, z.B. durch Einsatz von Pfahlgründungen, da auch das Wurzelwerk der im Gewässerrandstreifen stehenden Bäume unbedingt geschont werden muss und der Transportaufwand dadurch verringert würde.

Die Übergänge der Böschungen an den Bestand müssen hydraulisch günstig erfolgen. Der im Schnitt angegebene Steinsatz sollte nicht steiler als 1:1 ausgeführt werden. Eine Ausbesserung hat Vorrang zur kompletten Neuerstellung.

Die Fundamente dürfen nicht wie im Regelquerschnitt 1 dargestellt über das vorhandene Gelände hinausragen.

Einer Standortverschiebung der Böschung wasserseitig zu Lasten der Abflussverhältnisse wird nicht zugestimmt.

Der Eingriff in das Gewässer und in den Gewässerrandstreifen muss so gering wie möglich erfolgen. Es muss grundsätzlich von der Landseite aus gearbeitet werden.

Restmengen an Erdstoff sind abzutransportieren.

Bei Gefahr durch Überflutung der Baustelle sind unverzüglich alle beweglichen Baustelleneinrichtungen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Entsprechendes Personal und Hebezeuge sind vorzuhalten. Die Baufirma hat einen Havarieplan anzufertigen.

Es fehlen nach unserer Auffassung in den Unterlagen entsprechende Angaben, ab wann bei den Stegen eine Gefährdung durch Hochwasser eintritt und welche Maßnahmen dann gegeben falls zur Schadensminimierung erfolgen können.

Alle Arbeiten sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Beginn und des Ende der Baumaßnahme sind der Flussmeisterei Dörnthal rechtzeitig (14 Tage) vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Das beiliegende Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen ist zu beachten.

Bitte übergeben Sie uns eine Kopie der wasserrechtlichen Entscheidung.

Diese Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit 1 Jahr nach ihrem Ergehen. Wenn in der Zeit nicht mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen wurde oder keine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt, muss eine neue Anfrage gestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

K. Richter

Kerstin Richter
Betriebsleiterin Fließgewässer
Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau

Verteiler: aqua saxonica GmbH

Anlage: Rückgabe Antragsunterlage
Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen

Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen

Nachfolgende Punkte sind bei Baumaßnahmen am und im Gewässer bzw. Oberflächenwasserkörper zu beachten:

Grundsatz: Der Schutz des Gewässers steht an oberster Stelle.

1. Ufergehölze und uferbegleitende Vegetation dürfen nur so weit entfernt bzw. beeinträchtigt werden, wie für die Baudurchführung unbedingt erforderlich.
2. Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer ist auszuschließen.
3. Baumaterialien und Bauhilfsstoffe sind außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches zwischenzulagern.
4. Arbeiten sind nach Möglichkeit immer vom Ufer aus durchzuführen, unter Berücksichtigung aller möglichen Schutzmaßnahmen des Uferbewuchses und der vorhandenen -strukturen.
5. Sollen Arbeiten im benetzten Uferbereich und/oder der Gewässersohle durchgeführt werden, ist rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahmendurchführung die Notwendigkeit einer Elektroabfischung beim jeweiligen Fischereipächter oder bei der zuständigen Fischereibehörde abzufragen.
6. Arbeiten an der Gewässersohle sind auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Zum Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle muss der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. D. h. Tiefen- und Strömungsvarianz sowie die Sohlsedimentstruktur sind zu erhalten oder zu verbessern.
7. Ist der Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle unvermeidbar, gelten folgende Maßgaben:
 - a. Gewässerzufahrten sind derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werden. Z. B. die Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen.
 - b. Baumaterialien und Bauhilfsstoffe dürfen unter keinen Umständen im Gewässer bzw. in der fließenden Welle zwischengelagert werden. Eine Ausnahme besteht darin, mit zu verwendendes naturnahes Baumaterial als Fahrauflage für die Technik zu nutzen, z. B. große Steine oder Baumstämme, an denen keine Feinbestandteile haften.
 - c. Das Fahren im Gewässer bzw. der fließenden Welle ist auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren.

Sind aus bautechnischen Gründen die Zwischenlagerung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen im unmittelbaren Baubereich zwingend erforderlich, sind geeignete geschlossene Lagerplätze zu schaffen, z. B. die Ladefläche eines Dumpers oder eines LKW.

8. Notwendige Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werden. Zulässig sind dafür ausschließlich:
- Spundwände,
 - verschlossene Big-Bags, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden
 - zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden
 - Betonplatten mehrreihig verlegt mit innenliegender Sandsackdichtung
- Unzulässig sind:
- zur Gewässersohle hin offene Kastenfangedämme in Form von befüllten Grabenverbauelementen
 - offene Big-Bags, soweit die Oberkante der Big-Bags niedriger als der bordvolle Abfluss liegt.
 - Erdschüttdämme bzw. Verwallungen
- Ausnahmen und Detaillösungen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Besonderheiten beim Umgang mit Beton und sonstigen hydraulisch gebundenen Baustoffen.

Der nachfolgend genannte Begriff „Beton“ umfasst sowohl alle Mörtel – als auch Betonarten.

9. Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
10. Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
11. Frischbeton darf das Wasser in der Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und bis zur Unschädlichkeit oder Neutralisation zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
12. Wasser, das längere Zeit über abgeordneten Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischen zu speichern.
13. Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
14. Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Das Eintragswasser darf den pH-Wert 9,0 keinesfalls übersteigen und günstigstenfalls unter 8,0 liegen.

Wm	Ortel	las		
Wm	Ortel	las		
Eing. 15. DEZ. 2014				
aqua-saxonia GmbH				

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Frank Häckel

Durchwahl
Telefon: +49 3731/372-3106
Telefax: +49 3731 372-1009

frank.haeckel@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen
725 060 - 05

Ihre Nachricht vom
04.11.2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31- 4772-01/2014/1352

Freiberg, 11. Dezember 2014

**Hochwasser 2013 Schadensbeseitigung - Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus
Gemarkung Obergruna, Gemeinde Großschirma,
Landkreis Mittelsachsen, (lt. Lageplan)**

Bergbehördliche Mitteilung 2014/1352

Entsprechend ~~§ 8 Abs. 1~~ der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) teilt das Sächsische Oberbergamt zu o.g. Bauvorhaben Folgendes mit:

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem seit Jahrhunderten bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens ist lediglich der „Tiefe Hilfe Gottes Stolln“ im südlichen Abschnitt des Vorhabens risskundig. Die Lage des Stollns ist in dem eingereichten Übersichtslegeplan bereits markiert. Der Stolln entwässert in die Mulde. Eine Beeinträchtigung der Wasserwegigkeit ist auszuschließen.

Eventuell geplante Arbeiten im Bereich des Stollns bzw. dessen Rösche sind mit dem Oberbergamt abzustimmen. Ob in diesem Zusammenhang eine objektbezogene bergbehördliche Mitteilung gemäß dem o.g. § 8 der SächsHohlrVO ausreichend bzw. eine Anzeige im Sinne des § 6 (bergtechnische Arbeiten) notwendig ist, wird von der konkreten Maßnahme vor Ort abhängig gemacht.

Nach den uns bekannten Unterlagen sind im Bereich des Vorhabens keine weiteren stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbauggebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundering.) auf

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Östlich der Baumaßnahme befindet sich der Gneisbruch Bieberstein (ebenfalls im Lageplan enthalten). Die Arbeiten im Steinbruch ruhen seit einigen Jahren, so dass bei einer zeitnahen Realisierung der geplanten Maßnahmen keine diesbezüglichen Abstimmungen notwendig sind.

Der Lageplan wurde zu den Akten genommen.


Frank Häckel
Sachbearbeiter

Kerstin Heine

Von: Langer, Falk-Uwe <Falk-Uwe.Langer@landkreis-mittelsachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 6. März 2018 08:12
An: Kerstin Heine
Betreff: AW: HW-Schadensbeseitigung 06/2013 Stadt Großschirma, Sanierung Wanderweg Obergruna - Zollhaus, MK 2, Ident-Nr. 1187

Sehr geehrte Frau Heine,

gegen die o. g. Planung richten sich seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörden keine Einwände oder Bedenken. Da es demzufolge kein diesbezügliches Regelungspotenzial gibt, kann auf die Erarbeitung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung verzichtet werden.

Mit freundlichem Gruß

Falk-Uwe Langer

Hausanschrift:
Landratsamt Mittelsachsen
Außenstelle Döbeln
Abt. Verkehr und Bauen
Ref. Bauaufsicht und Denkmalschutz
Straße des Friedens 20
04720 Döbeln
Tel.: 03731/799 1938
Fax: 03731/799 1940
e-mail: falk-uwe.langer@landkreis-mittelsachsen.de

Postanschrift:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Web: www.landkreis-mittelsachsen.de
Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter: www.landkreis-mittelsachsen.de in der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie

Von: Kerstin Heine [mailto:Kerstin.Heine@aqua-saxonia.de]
Gesendet: Montag, 5. März 2018 15:29
An: Langer, Falk-Uwe
Cc: Henrik Mosch
Betreff: HW-Schadensbeseitigung 06/2013 Stadt Großschirma, Sanierung Wanderweg Obergruna - Zollhaus, MK 2, Ident-Nr. 1187

Sehr geehrter Herr Langer,
die Stadt Großschirma plant, den o.g. Wanderweg instand zu setzen. Den Verlauf können Sie den beigefügten Lageplänen entnehmen. Im Anhang finden Sie noch die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zur Genehmigungsfreiheit und die Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie. Kann in diesem Fall auf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung verzichtet werden?

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Heine



aqua saxoniam GmbH
Agricolastr. 24, 09599 Freiberg/Sa.

Tel. 03731 / 3801-25, FAX -95
Funk 0172 / 736 14 13
E-Mail: kerstin.heine@aqua-saxoniam.de

Sitz der Gesellschaft: Freiberg, Amtsgericht Chemnitz HRB 19145
Geschäftsführer: Dr. Mario Klippstein
Inhaber: Helmut Wahlig

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

aqua-saxonia GmbH
Agricolastr. 24
09599 Freiberg

**Stellungnahme zum Bauvorhaben
Stadt Großschirma, Ortsteil Obergruna, Lkr. Mittelsachsen, Hochwasser-
schadensbeseitigung 06/2013 MK 2 Sanierung Wanderweg von Ober-
gruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Archäologie bittet in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen:

Das Landesamt für Archäologie ist vom **exakten Baubeginn** (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) **mindestens drei Wochen** vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. **Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.** Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Hemker
Referatsleiterin Südwestsachsen
D/UD Mi

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Ihr Ansprechpartner
Dr. Christiane Hemker

Durchwahl
Telefon +493518926673
Telefax +493518926999

e-Mail
Christiane.Hemker@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
he-hub

Ihre Nachricht vom
27.02.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/44/89-2019/6069

Dresden,
06.03.2019



Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 - Industriepark
Klotzsche
Buslinie 70 - Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

siegrun.hubricht@aqua-saxonia.de



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +4935126122110
Telefax +4935126122099

ralner.clausnitzer@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
he - hub

Ihre Nachricht vom
28.02.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4045/394/3

Dresden,
01. März 2019

Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, MK 2 Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus - Ident 1187 - in Großschirma, Ortsteil Obergruna; Bestätigung der Stellungnahme vom 02.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der aqua saxonia GmbH Freiberg vom 27.02.2019, Frau Heine mit Übersichtskarte, Lageplan 3-7 und Stellungnahme des LfULG vom 02.12.2014 (Az. 21-3016.40/22/6)
- [2] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Geologisches Archiv- und Kartenmaterial, Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme vom 02.12.2014, Az. 21-3016.40/22/6
- [4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitzer
Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2019/31665

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Gliederungspunkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.

2 Hinweise Geologie

Das Plangebiet wurde gegenüber unserer Stellungnahme [3] aus dem Jahr 2014 im Südwesten und Nordosten verkleinert. Hohlraumgebiete sind nun nicht mehr betroffen.

Die Aussagen in [3] zu einem möglichen Gefährdungspotenzial durch Steinschlag, Felssturz bzw. Hangrutschung in Fels- und Steilhangbereichen bleiben bestehen. Konkrete Schadensereignisse liegen uns in [2]/Felssturzdatenbank des LfULG/Referat Ingenieurgeologie im Plangebiet zum heutigen Stand jedoch nicht vor.

Planungsseitig empfehlen wir zu berücksichtigen, dass sich der Planungsbereich gemäß [2] nach wie vor im Einflussbereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Freiburger Mulde befindet. Daraus kann sich für den Wanderweg weiterhin eine potenzielle Erosionsgefährdung ergeben.

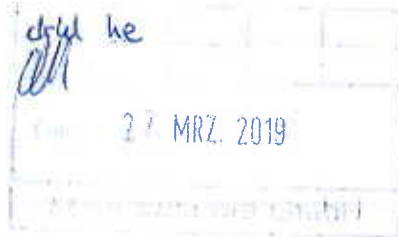
Mit freundlichen Grüßen



Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Michael Streetz

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-524
Telefax (0351) 4 84 30-599

Michael.Streetz@
lfd.smi.sachsen.de

Ihr Zeichen
725 060-05

Ihre Nachricht vom
27. Februar 2019

Aktenzeichen
II.1-255/19/03/21

Dresden,
21. März 2019

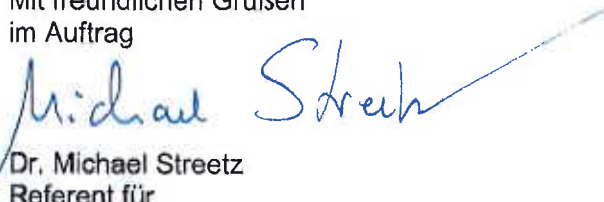
**Großschirma, OT Obergruna, Hochwasserschadensbeseitigung
06/2013 – MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach
Zollhaus – Ident-Nr. 1187**
- Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den geplanten Maßnahmen sind keine Kulturdenkmale betroffen.
Unsere Belange sind daher nicht berührt.

Als Anlage erhalten Sie Ihre Planungsunterlagen zu unserer Entlastung
zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Michael Streetz
Referent für
technische Denkmale

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über
Straßenbahnhaltestellen
Theaterplatz, Altmarkt und
Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Anlage



Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

01189 Dresden • Cunnersdorfer Straße 25 • Tel: 0351 4017171 • Fax: 0351 4017172
E-Mail: Info@Jagd-Sachsen.de • Internet: www.LJV-Sachsen.de

LJV Sachsen e. V. • Cunnersdorfer Straße 25 • 01189 Dresden

Aqua-Saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Jöhstadt, den 28.03.2019

(25.03.2019-16)

Stellungnahme des LJVSN bzgl. Schreiben vom 27.02.2019

– Ihr Zeichen: he - hub

**Stadt Großschirma, Ortsteil Obergruna Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013
MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zöllhaus – Ident-Nr.1187
Plangenehmigung nach § 39 Abs.5SächsStrG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Verfahren.

Die uns übersandten Unterlagen (Übersichtskarte sowie Lagepläne 1- 6) verdeutlichen zwar das Vorhaben, aber eine genauere Projektbeschreibung (z.B. welche Materialien kommen bei der Instandsetzung des Wanderweges zum Einsatz) sowie ein aktueller Umweltbericht stehen nicht zur Verfügung, weshalb wir uns kein umfassendes Bild verschaffen können.

Deshalb können wir dem Vorhaben im momentanen Planungsstadium nicht zustimmen und bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des Landesjagdverbandes Sachsen e.V.

Andree Friedrich

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)
Gahlezer Straße 2 - 09569 Oederan

Aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Per Fax – 03731/380195

15.03.2019

Stadt Großschirma, Ortsteil Obergruna
Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013
MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus – Ident-Nr. 1187
Plangenehmigung nach § 39 Abs. 5 SächsStrG
Ihr Schreiben vom 27.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung:

Das Vorhaben wird als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt und daher abgelehnt.

Begründung:

Umwelt- und Naturschutzfachliche Einschätzung

Der beabsichtigte Weg sowie die geplanten naturschutzfachlichen Eingriffe sind vollständig im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ (DE 4945-301) gelegen. Daneben wird das SPA-Gebiet „Täler Mittelsachsens“ (DE-4842-451) durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Darüber hinaus liegt das Vorhaben vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ (Beschluss des Rates des Bezirks Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 v. 12.7.1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz v. 27.8.1990, zuletzt geändert durch VO des LRA Freiberg am 1.6.2004).

Der Bau einer sonstigen Straße oder deren Ausbau oder Verlegung unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 lit. c SächsUVPG. Dementsprechend ist hier für das Vorhaben ein UVP-Bericht nach den maßgeblichen Vorschriften zu erstellen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung liegt jedoch nicht vor.

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)
Mitglied der Grünen Liga Sachsen e.V.
Gahlezer Straße 2, 09569 Oederan

www.naturschutzverband-sachsen.de

Spenden sind steuerlich absetzbar

Anerkannter Verband nach § 32 SächsNatSchG sowie nach § 3 (1)
Umweltrechtsbehelfsgesetz

GRÜNE Netzwerk
LIGA Ökologischer
Bewegungen

Der Weg verläuft linksseitig in Fließrichtung parallel zur Freiburger Mulde. Für die beabsichtigten Bauarbeiten (Uferbefestigungen, Wegherstellung, Baustellenzufahrt und Baustelleneinrichtung) werden mindestens Flächen der Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, „Feuchte Hochstaudenfluren“ und „Silikatfelsen mit Feisspaltenvegetation“ sowie „Schlucht und Hangmischwälder“ in Anspruch genommen. Die Baumaßnahme greift zudem in den Lebensraum der geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse Groppe, Bachneunauge, Grüne Keiljungfer, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Fischotter sowie Spanischer Flagge ein. Neben den im Schutzzweck formulierten Arten ist dem NaSa e.V. auch das Vorhandensein des Bibers als einer weiteren Tierart von gemeinschaftlicher Bedeutung in dem Vorhabengebiet bekannt, welche an dem betreffenden Abschnitt der Freiburger Mulde vorkommt und die durch den Wegeausbau in ihrem Lebensraum beeinträchtigt wird.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine SPA-Verträglichkeitsprüfung liegen nicht vor.

Die Ausweisung des FFH-Gebietes erfolgte bis 2006. Einen Weg in der zum Bau anstehenden Form hat es zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht gegeben. Insoweit der Antragsteller glaubt, sich auf eine Wiederherstellung eines Weges berufen zu können, sollte er für sich klären, wann ein solcher Weg im FFH-Gebiet errichtet wurde. Eine Anhörung mit einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich einer Alternativenprüfung hat es seit der Unterschutzstellung des FFH-Gebietes nicht gegeben, so dass ein solcher Weg bereits als Schwarzbau einzuordnen ist, der (richtigerweise) im Zuge des Hochwasserereignisses 2013 renaturiert wurde. Das Hochwasserereignis 2013 hat zudem am Prallhang der Freiburger Mulde einen Zustand (wieder-)hergestellt, der sowohl gewässerstrukturell als auch naturschutzfachlich gewünscht und für erforderlich erachtet wird.

Die geplante Wegebaumaßnahme soll also keinen Zustand sichern, wie er vor der Ausweisung als FFH-Gebiet bestanden hat, sondern etwas manifestieren, was bereits ohne rechtsstaatliches Verfahren im Nachgang der FFH-Gebietsausweisung geschaffen wurde. Dies ist natürlich nicht genehmigungsfähig.

Im Übrigen legt der Managementplan für das FFH-Gebiet als Maßnahmen fest, dass unter Kohärenzgesichtspunkten und unter dem Aspekt des Erreichens eines gebietsspezifisch günstigen Erhaltungszustands, die Erhaltung bzw. die Zulassung des natürlichen Entstehens von naturnahen Fließgewässerstrukturen auch außerhalb ausgewiesener Habitatflächen von großer Bedeutung für den Aufbau stabiler Populationen der Grünen Keiljungfer, der Westgroppe und des Bachneunauges ist (vgl. Kurzfassung MaP 252 Oberes Freiburger Muldetal, Landesamt für Umwelt und Geologie, S. 15). Das Hochwasserereignis 2013, das zur Beschädigung des illegal errichteten Weges geführt hat, stellt dabei eine solche nach dem Managementplan förderliche natürliche Entstehung von naturnahen Fließgewässerstrukturen dar.

Da der Biber als die Art von gemeinschaftlichem Interesse bisher nicht als Erhaltungsziel

des FFH-Gebiets „Oberes Freiburger Muldetal“ aufgeführt bzw. nachgemeldet wurde, ist zudem von einem faktischen Habitatschutzgebiet für die Art auszugehen.

Das Vorhaben ist auch nicht mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften der Art. 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 FFH-RL zu vereinbaren. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL untersagt jede absichtliche Störung der in Anhang IV FFH-RL genannten Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Aufgrund einer fehlenden artenschutzrechtlichen Untersuchung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art in ihrem Habitat gestört wird. Insbesondere ist eine Störung innerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten anzunehmen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ (Beschluss des Rates des Bezirks Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 v. 12.7.1968, Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz v. 27.8.1990, zuletzt geändert durch VO des LRA Freiberg am 1.6.2004). Damit gilt für das Vorhaben das Verbot gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG. Angesichts der Inanspruchnahme von mehreren gesetzlich geschützten Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und deren erheblichen Beeinträchtigungen (insbesondere durch Steinschüttungen und Uferbefestigungen) sowie der vorgehend aufgezeigten Verstöße gegen das Habitat- und Artenschutzrecht ist anzunehmen, dass das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes in Form von § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zuwiderläuft.

Belange des Privateigentums

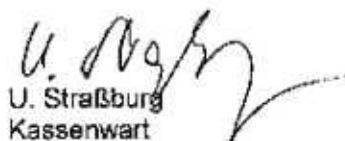
Der NaSa e.V. ist (Mit-)Eigentümer des Wegegrundstücks Flst. 610 der Gemarkung Obergruna. Eine irgendwie geartete Zustimmung zu der Aufnahme von Bauarbeiten auf seinem Grundstück hat der Antragsteller nicht erteilt und wird diese auch nicht erteilen.

Zusammenfassung

Zur Vermeidung weiterer unnötiger Aufwendungen wird dem Antragsteller nahe gelegt, die Planungen einzustellen und auf die Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich zu verzichten. Es ist, unabhängig der bereits eigentumrechtlich nicht zu lösenden Anforderungen, ganz offensichtlich, dass selbst nach Anfertigung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, einem Artenschutzfachbeitrag und allen sonstigen umweltrelevanten Prüfungen kein Ergebnis herauskommen kann, dass für eine Umsetzung der Baumaßnahme spricht.

Dass es darüberhinaus ausgesprochener wirtschaftlicher und fachlicher Unsinn ist, in einem Kerbtal eines Mittelgebirgsflusses in dessen unmittelbaren Uferbereich eine sandgeschlammte Schotterdecke einzubringen, berührt zwar nicht das ursächliche Belang des anerkannten Naturschutzverbandes, sollte aber trotzdem an dieser Stelle noch Erwähnung finden.

Mit freundlichen Grüßen


U. Straßburg
Kassenwart



NABU-Landesverband Sachsen e.V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09559 Freiberg

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

07.03.2019

Stadt Großschirma, Ortsteil Obergruna MK 2 Sanierung des Wanderweges von Obergruna zum Zollhaus

Ihr Schreiben vom: 27.02.2019

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2019-25415

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Beabsichtigt ist Hochwasserschadensbeseitigung am Wanderweg von Obergruna zum Zollhaus in Großschirma.

Die vorliegenden Unterlagen sind nicht geeignet, das Vorhaben naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich zu bewerten. Eine Genehmigungsfähigkeit ist nicht gegeben. Das Vorhabensgebiet liegt im LSG „Grabentour.“ Die Notwendigkeit eines Befreiungsverfahrens im Sinne des § 67 BNatSchG zur Durchführung der Maßnahme ist zu klären. Ferner sind Angaben notwendig zum Eingriff selbst, (Bauweise, Maschineneinsatz, Zuwegungen; Bauüberwachung usw.) zum geplanten Zeitraum (jahreszeitlich) und vor allem zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Normierungen zum speziellen Artenschutz, hier insbesondere des § 44 BNatSchG. Ebenso sind die Hochwasserschutzbelange in die Planungen einzustellen und die Vereinbarkeit mit der WRRL ist nachzuweisen.

Im Fazit lehnt der NABU Sachsen die Planungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth

NABU-Landesverband Sachsen e.V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 860 205 00
Konto 1 335 700
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 860 205 00
Konto 1 335 701
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V.

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Auskunftserteilung

enso NETZ

Angaben und Hinweise über die Lage von Leitungen und Anlagen der ENSO Energie Sachsen Ost AG, ENSO NETZ GmbH sowie betriebsgeführter Gesellschaften

ENSO NETZ GmbH
01558 Großenhain, Schillerstraße 37

Betriebsgeführte Gesellschaften:

aqua-saxonia GmbH
Frau Heine
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Angaben zur Baumaßnahme

Registriernummer: **2019_03577**
Eingangsdatum: 05.03.2019
Lage: Großschirma, Gemarkung Obergruna; Flst. 610 Wanderweg siehe Lp.
Art der Arbeiten: Medienauskunft für Planung
Bauausführender: wie Antragsteller
Ansprechpartner: Frau Heine
Anschrift: 09599 Freiberg, Agricolastraße 24
Telefon: (0 37 31) 38 01 - 25
Bauzeitraum: am 05.03.2019
Beschreibung/Hinweise: Hochwasserschadensbeseitigung

Medium	Fläche	Bestand	Ortseinweisung	Ansprechpartner	Hinweis
Fernmelde	Fläche 1	keiner		Rene Gersch - Tel: 0351/ 468 5509	
Fernmelde	Fläche 2	keiner		Rene Gersch - Tel: 0351/ 468 5509	
Gas	Fläche 1	keiner		Gerald Simank - Tel: 03523/ 822-230	
Gas	Fläche 2	keiner		Gerald Simank - Tel: 03523/ 822-230	
Strom	Fläche 1	keiner		keine Angabe - Tel: keine Angabe	Achtung - fremde(r) Netzbetreiber betroffen: MITNETZ STROM GmbH
Strom	Fläche 2	keiner		keine Angabe - Tel: keine Angabe	Achtung - fremde(r) Netzbetreiber betroffen: MITNETZ STROM GmbH

Achtung! Im Baubereich können sich Leitungen anderer Rechtsträger befinden!

von ENSO wurden übermittelt:

Mehr Sicherheit

Forderungen der ENSO:

Die Angaben und Hinweise sind gültig für die Dauer von **3 Monaten** ab Ausstellungsdatum.

Die Dokumente zur Auskunftserteilung sind **farbig** auszudrucken und für die Dauer der Arbeiten auf der Baustelle aufzubewahren.

Die Hinweise und Forderungen auf den beigefügten Merkblättern sind zu beachten bzw. einzuhalten.

05.03.2019

Ausstellungsdatum

Versandart: E-Mail

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

ENSO NETZ GmbH

Regionalbereich Großenhain

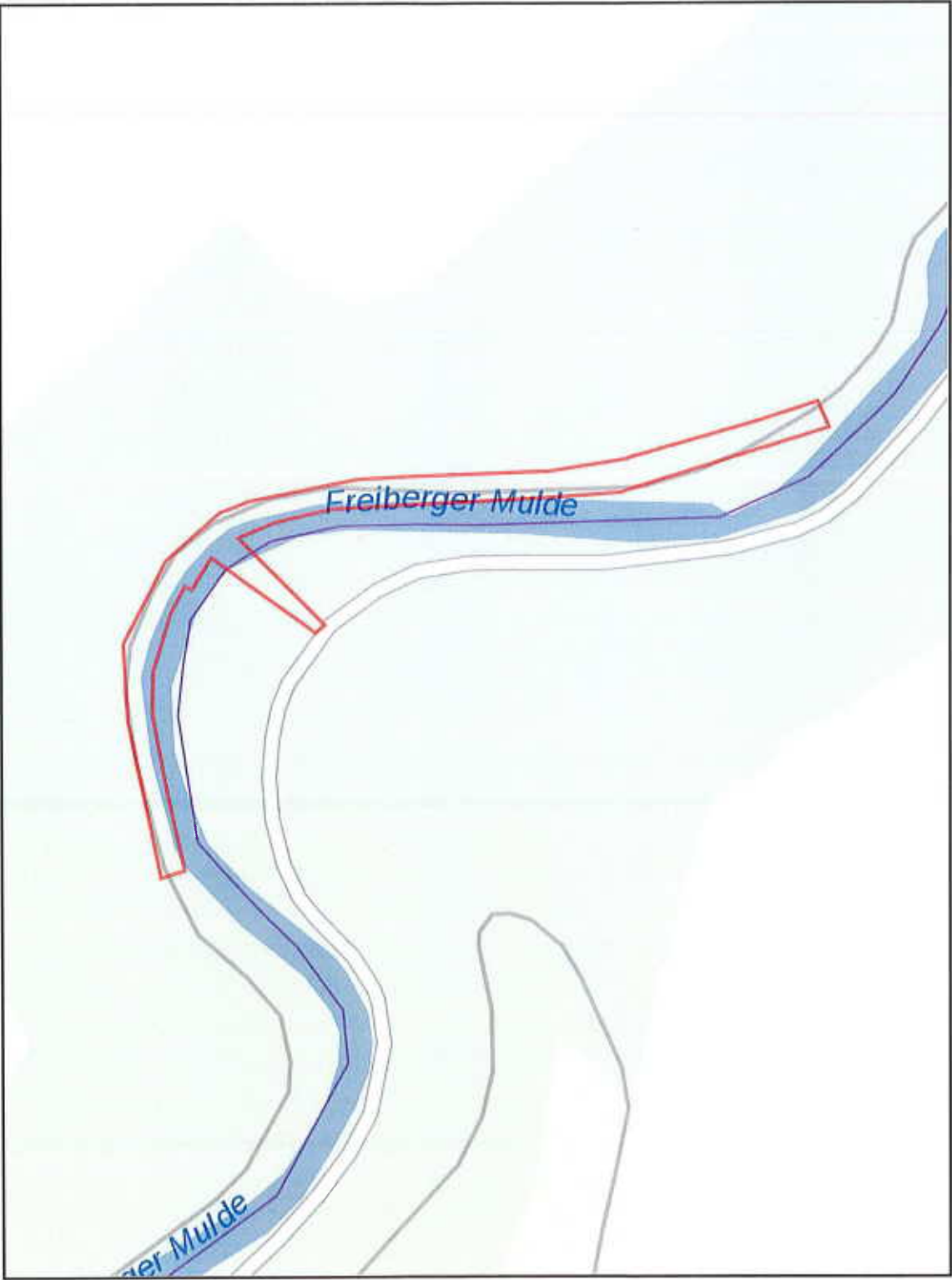
Schillerstraße 37

01558 Großenhain

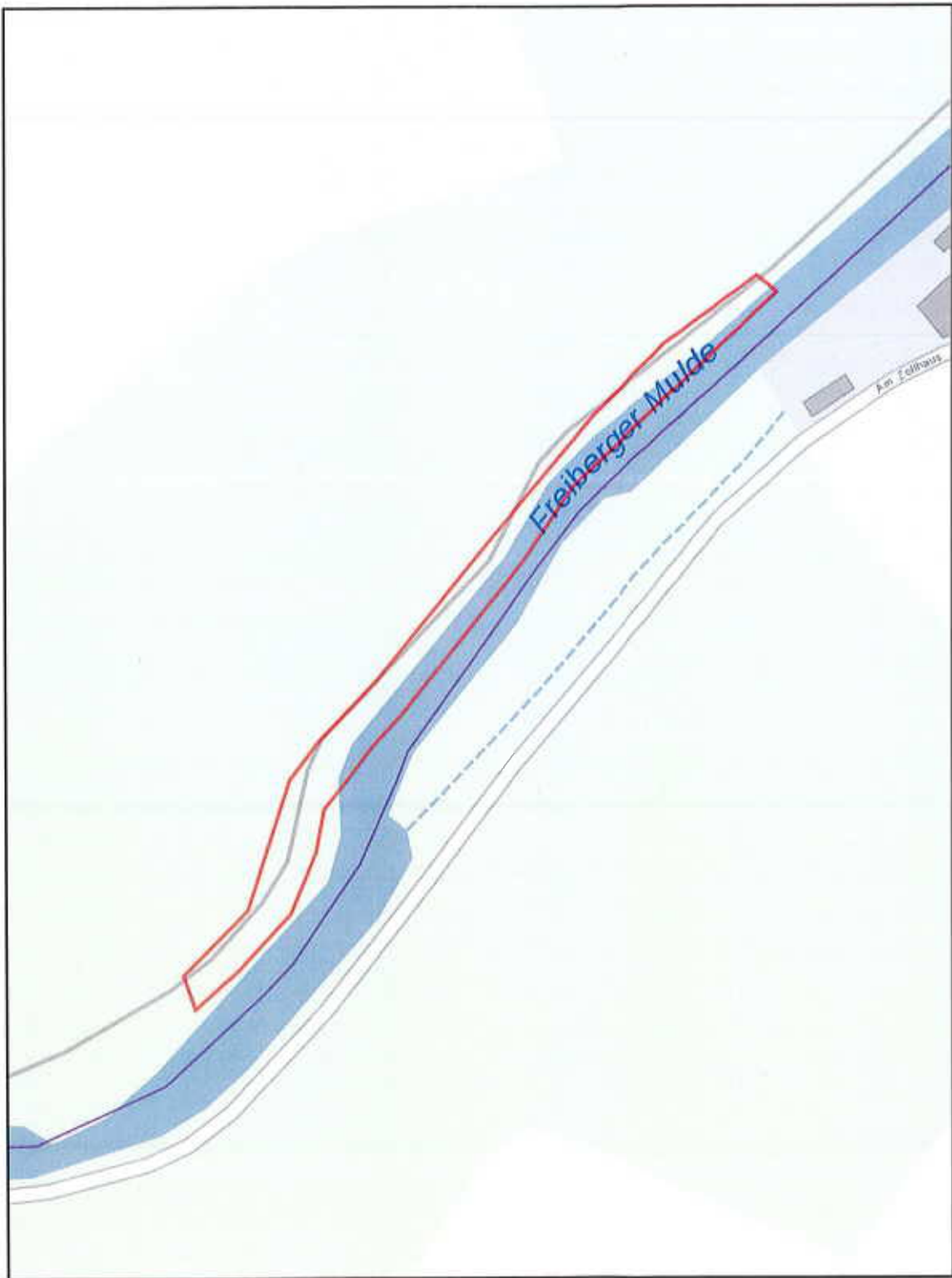
Tel.: 03522 305-0

Zuständiger Regionalbereich

Fläche 1



Fläche 2



Mehr Sicherheit

Merkblatt zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken

Telefonnummern bei Beschädigung von Ver- und Entsorgungsanlagen oder Gasgeruch! (24 Stunden erreichbar)

Entstördienst der ENSO NETZ GmbH

Erdgas: 0351 50178880
Strom: 0351 50178881
Wasser/Abwasser: 0351 50178882¹

¹ für folgende Netzgebiete: Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV), Abwasserzweckverband „Obere Spree“ (AZV)

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Bauarbeiten im Netzgebiet der ENSO NETZ GmbH, des ZVWV und des AZV. Betroffen sind Arbeiten im Bereich von Gas-, Strom-, Trinkwasser-, Abwasser- und Fernwärmeanlagen einschließlich der dazugehörigen Fernmeldekabel und Korrosionsschutzanlagen.

2. Pflichten des Bauunternehmers

Erkundungspflicht

Das Tiefbauunternehmen muss sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Planungen bei der zuständigen Auskunftsstelle über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen im Baustellenbereich informieren.

Sind Unterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder bestehen Zweifel an der Lage, ist die auskunftserteilende Stelle zu informieren. Die Arbeiten in diesem Bereich sind bis zur Klärung zu unterbrechen.

Sorgfaltspflicht

Im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass die Zugängigkeit, die Bedienbarkeit und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Armaturen, Hydranten, Schachtabdeckungen und Beschilderungen dürfen weder überbaut noch entfernt werden.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Leitungen zu überbauen, mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern zu überpflanzen oder mit Materialien zu überlagern.

3. Lage von Ver- und Versorgungsleitungen

Kabel, Gas- und Trinkwasserleitungen liegen in der Regel 0,6 - 1,5 m tief. Kanäle teilweise tiefer. Diese Maße

können durch Erdabtragung, Aufschüttung, Straßenbau u. ä. erheblich über- oder unterschritten sein. **Gehen Sie deshalb nie von der Regeltiefe aus, informieren Sie sich vorher!** Verschaffen Sie sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) Gewissheit über die genaue Lage der Leitungen.

4. Baudurchführung

Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) und den Forderungen unserer Stellungnahmen bzw. Auskunftserteilung zur Baumaßnahme durchzuführen.

Maschinelle Arbeiten dürfen nur so ausgeführt werden, dass eine Gefährdung von Ver- und Entsorgungsanlagen ausgeschlossen ist.

In der Nähe von Leitungen dürfen Bagger und spitze oder scharfe Werkzeuge (z. B. Bohrer, Picken, Stoßeisen, Spaten) nur mit größter Vorsicht eingesetzt werden.

Das Aufstellen von Kränen, Einbringen von Verbauen mit Erdankern, Bohrungen, Rammungen, Sprengungen und Durchörterung bedürfen der gesonderten Abstimmung. Der Einsatz von Erdraketen/Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich untersagt.

Erdverlegte Leitungen dürfen nur dann überfahren werden, wenn die Befestigung des betroffenen Bereiches und das Leitungssystem für diese Verkehrsbelastung ausgelegt sind (EUROCODE 1). Dieser Grundsatz gilt auch für das Abstellen von Technik, Containern etc.

5. Freilegen von Ver- und Entsorgungsanlagen

- Müssen erdverlegte Leitungen oder Anlagen freigelegt werden, darf das nur in Handschachtung und in einem von der ENSO NETZ GmbH bestätigten Umfang erfolgen.
- Kabel und Leitungen dürfen nur mit Zustimmung und unter Aufsicht von Mitarbeitern der ENSO NETZ GmbH bewegt werden. Das Sichern freigelegter Anlagen ist im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem zuständigen Meisterbereich abzustimmen.

6. Verfüllen von Ver- und Entsorgungsanlagen

- Der Erdstoff unterhalb freigelegter Anlagen ist fachgerecht zu verdichten.
- Die Verfüllung von Kabeln und Leitungen erfolgt ausschließlich mit Sand (Körnung 0 - 4 mm).
- Die Sandummantelung muss mindestens 10 cm betragen, um Beschädigungen bei Verdichtungsarbeiten auszuschließen.
- Ursprüngliche Abdeckungen (Kabelhauben, Trennmaterialien) und Warnbänder sind wieder einzubauen.
- Eine Veränderung der Überdeckung ist nur in Abstimmung mit ENSO NETZ GmbH zulässig

7. Beschädigung/Austritt des Leitungsinhaltes

Melden Sie bitte jede Beschädigung umgehend unter der auf Seite 1 angegebenen Telefonnummer für den Entstördienst der ENSO NETZ GmbH. Bei Beschädigungen ist der Gefahrenbereich zu räumen, ggf. abzusperrern und gegen den Zutritt Dritter zu sichern. Wenn nötig **informieren Sie die Polizei und/oder die Feuerwehr.**

Gasleitungen

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr.
- Vermeiden Sie Funkenbildung und bedienen Sie im Gefahrenbereich kein Telefon.
- Stellen Sie Baumaschinen und Fahrzeugmotoren ab.

Kabel

Bei Beschädigungen von Kabeln besteht Gefahr für Leib und Leben durch Stromeinwirkung. Auch kleine Beschädigungen an Kabeln wie z. B. Druckstellen oder Deformierungen können später große Störungen verursachen. **Führen Sie niemals selbst Untersuchungen an der Schadensstelle durch.**

Freileitungen

- Zu den im Arbeitsbereich befindlichen Freileitungen sind nach **allen Seiten 3 m Sicherheitsabstand einzuhalten.**
- Bei Beschädigungen von Leiterseilen ist die Gefahrenstelle zu sichern.

Wasserleitungen/Abwasserkanäle

Bei Beschädigungen von Rohrleitungen, bei denen Wasser bzw. Abwasser austritt, besteht die Gefahr von Ausspülungen und Infektionen.

- Räumen Sie tiefliegende Räume und Baugruben.
- Vermeiden Sie Kontakt mit Abwasser.

Fernwärmeleitungen

Bei Beschädigungen von Fernwärmeleitungen besteht die Gefahr der Ausspülung, Verbrühung und Verätzung. Vermeiden Sie Kontakt mit dem Inhaltswasser.

Stand: 03/2017

Anfrage - Zusammenfassung

Registriernummer: 2019_03577

Angefragte Medien: Abwasser, Fernmelde, Fernwärme, Gas, Strom,
Verwaltung

Angaben zum Anfragenden

Name: Frau Heine

Firma: aqua-saxonia Gmbh

Straße: Agricolastraße

Postfach:

Telefon: (0 37 31) 38 01 - 25

Email: kerstin.heine@aqua-saxonia.de

Ort der Maßnahme

Gemeinde: Großschirma

Flurstück:

Beschreibung der Maßnahme

Art der Anfrage: Stellungnahme

Beschreibung/Hinweise: Hochwasserschadensbeseitigung

Beginn Maßnahme: 05.03.2019

Anfrage per: Post

Siegrun Hubricht

Von: Mehrling, Heiko <Heiko.Mehrling@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 12:54
An: Siegrun Hubricht
Betreff: Plangenehmigung 09603 Großschirma, Ortsteil Obergruna im LK Mittelsachsen: HW-Schadensbeseitigung 06/2013 MK 2 Sanierung Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187
Anlagen: Plangenehmigung 09603 Großschirma_ Ortsteil Obergruna im LK Mittelsachsen_ HW-Schadensbeseitigung 06_2013 MK 2 Sanierung Wanderweg v_ Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr_ 1187.msg
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20190228-125236

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sowie NEL Gastransport GmbH ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre **beigefügte Anfrage erneut** und **zukünftige Anfragen** an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Benachrichtigung keinerlei Prüfung, Freigabe oder Beantwortung Ihrer beiliegenden Anfrage darstellt!

.....
.....
Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

*Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich **kostenlos** und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.*

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Mehrling

Abt. GNL - Leitungsrechte und -dokumentation

Phone: +49 561 934-3503, Fax: +49 561 934-2369, E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

Postal Address: GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, Germany



20190228-
125236_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde)

usa	dkyl	las		
Da				
Eing. 17. NOV. 2014				
aqua-saxonia GmbH				



AZV „Muldental“ * Bahnhofstraße 2 * 09633 Halsbrücke

aqua-saxonia GmbH
Herrn Robert Lasar
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Ansprechpartner: Susan Riepold-Kabisch
Abteilung: Technische Leitung
Telefon: 03731 203009-16
Telefax: 03731 203009-20
E-Mail: Kabisch@azv-muldental.de
Datum: 14.11.2014

Stadt Großschirma - Hochwasser 2013 Schadensbeseitigung MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus (Ident-Nr. 1187)

Sehr geehrter Herr Lasar,

in dem geplanten Baubereich befinden sich keine öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Muldental (Freiberger Mulde).

Baumaßnahmen des AZV sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Rüdiger
Geschäftsleiter

Anschrift
Abwasserzweckverband „Muldental“
Bahnhofstraße 2
09633 Halsbrücke
Tel.: 03731 203009-0, Fax: 03731 203009-20
E-Mail allgemein: info@azv-muldental.de
Internet: www.azv-muldental.de

Öffnungszeiten
Mo geschlossen
Di u. Mi 9 - 11:30 sowie 14 - 15:30 Uhr
Do 9 - 11:30 sowie 14 - 18 Uhr
Fr 9 - 11:30 Uhr

Bankverbindungen
Abwassergebühren
Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00; Konto: 140 99 11
IBAN: DE55 1203 0000 0001 4099 11, BIC: BYLADEM1001
Geschäftskonto
Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00; Konto: 333 00000 49
IBAN: DE68 8705 2000 3330 0000 49, BIC: WELADED1FGX

Robert Lasar

Von: Fischer, Frank <F.Fischer@stadtwerke-freiberg.de>
Gesendet: Freitag, 7. November 2014 11:10
An: Robert Lasar
Betreff: MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus - Ihr Schreiben vom 04.11.2014

Sehr geehrter Herr Lasar,

zu o.g. Schreiben möchten wir Ihnen mitteilen, dass dieses Vorhaben nicht in unserem Versorgungsbereich liegt.

Freundliche Grüße

Frank Fischer
Teamleitung Netz

Stadtwerke Freiberg AG
Poststraße 5, 09599 Freiberg / Sachsen
Telefon: 03731 3094 540
Telefax: 03731 3094 490
E-Mail: F.Fischer@stadtwerke-freiberg.de
Internet: www.stadtwerke-freiberg.de
Facebook: www.facebook.com/SWFreiberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Sven Krüger
Vorstand: Axel Schneegans (Vorsitzender), Dipl.-Ing. oec. Dagmar Berek
Sitz der Gesellschaft: Freiberg
Eingetragen beim Amtsgericht Chemnitz, HRB 3756

Steuernummer: 220/100/002218
UST-Identnr.: DE 141132221

Siegrun Hubricht

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Dienstag, 12. März 2019 16:25
An: Siegrun Hubricht
Betreff: Stellungnahme S00727544, VF und VFKD, 09603 Großschirma, Ortsteil
Obergruna, HW-Schadensbeseitigung 06/2013, MK 2 Sanierung
Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

aqua saxonica GmbH - Siegrun Hubricht
Agricolastr. 24
09599 Freiberg/Sa.

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00727544

E-Mail: TDRC-O-Dresden@vodafone.com

Datum: 12.03.2019

09603 Großschirma, Ortsteil Obergruna, HW-Schadensbeseitigung 06/2013, MK 2 Sanierung
Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.02.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 09095 Chemnitz

aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

**Netzregion Südsachsen
Servicecenter Freiberg**

Ihr Zeichen: he - hub, 725 060-05
Ihre Nachricht: vom 27.02.2019
Unser Zeichen: VS-O-S-G br-ro PVW 3664/2019, V46215
Unsere Nachricht: vom

Name: Manuela Brümmer
Telefon: +49 3731 70-5424
Telefax: +49 3731 70-5425
E-Mail: TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de

Freiberg, 14.03.2019

Großschirma/OT Obergruna
Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013
MK 2 - Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187
hier: Aktualisierung der Stellungnahme vom 31.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.02.2019 und nehmen wie folgt Stellung.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass sich im angegebenen Baubereich **keine Anlagen** der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befinden.

Im ausgewiesenen Bereich sind derzeit unsererseits keine Übertragungsanlagen geplant.

Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der **Internetbeauskunftung** unter www.mitnetz-strom.de an.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Postanschrift 09095 Chemnitz · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-strom.de · www.mitnetz-strom.de · Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Stephan Louis · Geschäftsführung Ralf Hiersig · Dr. Adolf Schweer · Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)
Reglstergericht Amtsgericht Stendal · HRB 215080 · Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz · BIC DEUTDE8CXXX
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 · USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der



Seite 2/2

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt.

Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von einem Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH



Jana Pohland



Manuela Brümmer



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

aqua-saxonia GmbH
Kerstin Heine
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 03783/19
PE-Nr.: 03783/19
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 08.03.2019

**Stadt Großschirma, Ortsteil Obergruna Hochwasserschadenbeseitigung 06/2013 MK 2
Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187**

Ihre Anfrage/n vom: Brief 27.02.2019
an: GDMCOM / VNG
Ihr Zeichen: he - hub Auftr.-Nr. 725 060-05

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.016887, 13.332942

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITEN INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Stadt Großschirma, Ortsteil Obergruna Hochwasserschadenbeseitigung
06/2013 MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187**

Reg.-Nr.: 03783/19
PE-Nr.: 03783/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

– Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Wa	dikel	las		
Wa	lll	de		
Eing.	05. DEZ. 2014			
aqua-saxonia GmbH				

Ihre Referenzen Schreiben vom 04.11.2014, las-sar, 725 060-05
Ansprechpartner PTI 13, PPB 6 , Hr. Siegel, Az. 19299
Durchwahl Tel: 0371 456-6273, Fax. 0371 456-6268, Thomas.Siegel@telekom.de
Datum 2. Dezember 2014
Betrifft HWS-Beseitigung 2013, Stadt Großschirma, Ident-Nr. 1187,
MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.

Die vorhandenen Anlagen sind zu schützen. Beachten Sie dazu die beigefügte Kabelschutzanweisung.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Baumaßnahme.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Minna-Simon-Str. 1-5, 09111 Chemnitz

Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645267



Datum
Empfänger
Blatt 2

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Jan Mehnert

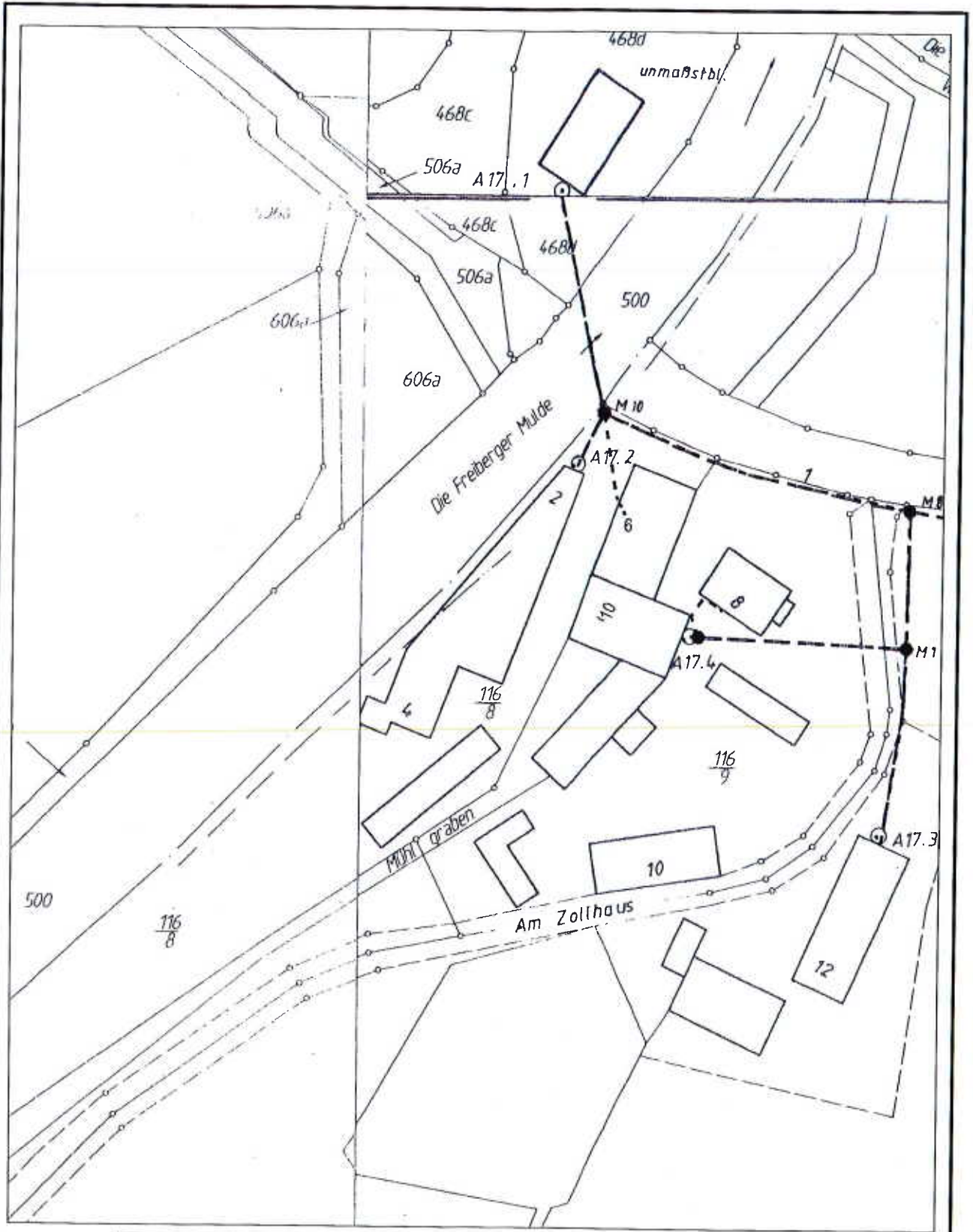
i. A.

Thomas Siegel

Anlage(n):

Kabelschutzanweisung
Lagepläne

Hinweis: Wir fordern Sie hiermit auf, die Ihnen übergebenen Planunterlagen vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den angegebenen Zweck zu verwenden und keine Informationen an unbeteiligte Dritte abzugeben.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost				
PTI	Westsachsen				
ONB	Reinsberg				
Bemerkung:		AsB	2		
Zollhaus		VsB	3731A	Sicht	Lageplan
		Name	Nieswandt, Evelin	Maßstab	1:1000
			PT114/11	Blatt	1
		Datum	11.11.2014		



Kabelschutzanweisung



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ Betrieben werden:


- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



Kabelschutzanweisung


Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000 oder Störungsmeldung online <https://hilfe.telekom.de/hsp/cms/content/HSP/de/10108>) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der



Kabelschutzanweisung

Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

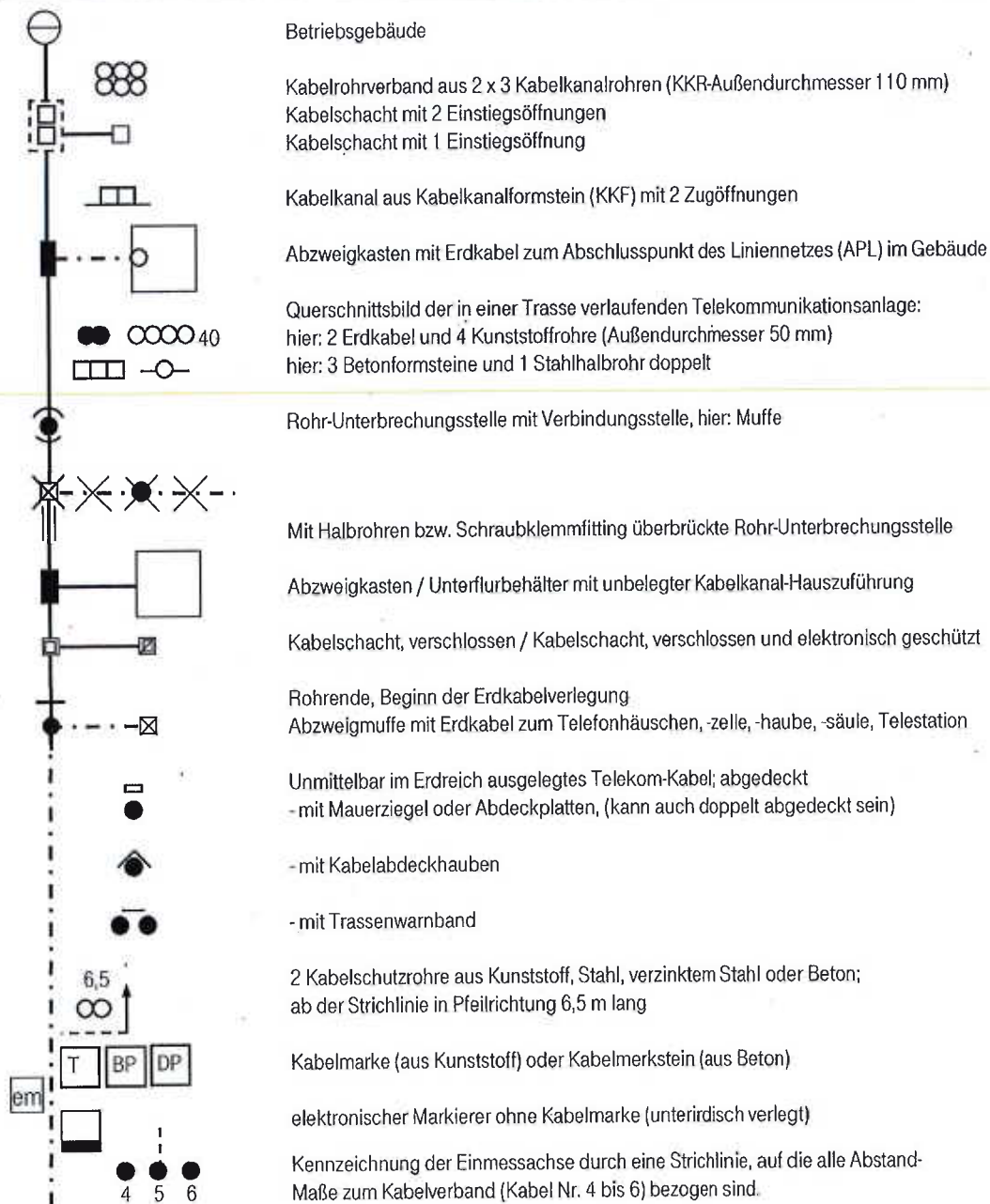
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH







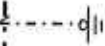




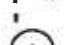

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.02.2012





Kabelschutzanweisung

	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC
	Kabel mit Kabelverlegepflug eingepflügt
 SL	Schirmleiter über Erdkabel
	-Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)
	-Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
 Korr Meßp	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
 EMP	Erdkabelmesspunkt
	Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC
	Zwischenregenerator
 M	Mast, Beginn der Luftpfeilerverlegung
	Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Siegrun Hubricht

Von: Leitungsauskunft-dresden@telecolumbus.de <Leitungsauskunft-dresden@pyur.com>
Gesendet: Freitag, 1. März 2019 08:46
An: Siegrun Hubricht
Betreff: AW: Plangenehmigung 09603 Großschirma, Ortsteil Obergruna im LK Mittelsachsen: HW-Schadensbeseitigung 06/2013 MK 2 Sanierung Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187

Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus Gruppe

01.03.2019

Bauvorhaben: 09603 Großschirma, Ortsteil Obergruna im LK Mittelsachsen: HW-Schadensbeseitigung 06/2013 MK 2 Sanierung Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die zeitnahe Bearbeitung Ihre Leitungsanfrage ist die Angabe von Ort und PLZ im „Betreff.“ unbedingt notwendig.

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 28.02.2019

Dieses Schreiben beinhaltet den Bestand der Tele Columbus Gruppe.

In dem betroffenen Bereich befinden sich **keine** Erdkabelanlagen.

Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus Gruppe anzufordern.

Gültigkeit des Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum

Mit freundlichen Grüßen

Annett Ch. Werner
Dokumentation

RFCT Radio-, Fernseh- und Computertechnik GmbH
Winklhoferstraße 15
09116 Chemnitz

Web: www.rfct.de

Geschäftsführer: Rolf Opfermann, Timm Degenhardt, Eike Walters, Dietmar Pöhl
Sitz der Gesellschaft: Chemnitz
Registergericht: Amtsgericht Chemnitz HRB 4346
Ust-ID: DE288921568

Im Auftrag von



Tele Columbus Betriebs GmbH

Telefon: 0351 20282-43

E-Mail: Leitungsauskunft-dresden@telecolumbus.de
<http://www.pyur.com>

Geschäftsführer: Timm Degenhardt, Frank Posnanski, Ludwig Modra
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

Von: Siegrun Hubricht [<mailto:Siegrun.Hubricht@aqua-saxonia.de>]

Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2019 11:11

An: Leitungsauskunft-dresden@telecolumbus.de <Leitungsauskunft-dresden@pyur.com>

Betreff: Plangenehmigung 09603 Großschirma, Ortsteil Obergruna im LK Mittelsachsen: HW-Schadensbeseitigung 06/2013 MK 2 Sanierung Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie unser Schreiben vom 27.02.2019 sowie die entsprechenden Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme Träger öffentlicher Belange. Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Siegrun Hubricht



aqua-saxonia GmbH
Agricolastr. 24, 09599 Freiberg/Sa.

Tel. 03731 / 3801-17, FAX -95

E-Mail: siegrun.hubricht@aqua-saxonia.de

Sitz der Gesellschaft: Freiberg, Amtsgericht Chemnitz HRB 19145
Geschäftsführer: Dr. Mario Klippstein
Inhaber: Helmut Wahlig

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

Siegrun Hubricht

Von: Pÿur Ticketsystem <netzauskunft@primacom.de>
Gesendet: Dienstag, 19. März 2019 12:28
An: Siegrun Hubricht
Betreff: Re: [Ticket:TC552861] Plangenehmigung 09603 Großschirma, Ortsteil Obergruna im LK Mittelsachsen: HW-Schadensbeseitigung 06/2013 MK 2 Sanierung Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen gestellten Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Primacom Gruppe an dem benannten Standort KEINE Leitungen betreibt.

Diese Negativmeldung hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.
Das Ticket wird geschlossen.

Bitte beachten Sie:

Diese Leitungsauskunft beinhaltet nur den Bestand von PrimaCom.

Der Leitungsbestand des jeweiligen Partnernetzes muss bis auf Weiteres separat angefragt und beauskunftet werden.

Bitte wenden Sie sich hierzu an die entsprechenden Auskunftsportale:

leitungsauskunft-berlin@telecolumbus.de

leitungsauskunft-dresden@telecolumbus.de

leitungsauskunft-koethen@telecolumbus.de

leitungsauskunft-rattingen@telecolumbus.de

Mit freundlichen Grüßen

Maxi Arndt
Netzauskunft
Ticket- & CR System der Tele Columbus Betriebs GmbH



Tele Columbus Betriebs GmbH

Messe-Allee 2
04356 Leipzig

www.pyur.com

Geschäftsführer: Timm Degenhardt, Dietmar Pöttl, Stefan Riedel, Roland Schleicher, Eike Walters
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

Bitte antworten Sie nur auf diese Mail im Falle von weiteren Informationen zu Ihrer Meldung mit unverändertem Betreff. Danke

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich. Falls Sie nicht der angegebene Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie adressiert wurde, verständigen Sie bitte den Absender sofort und löschen Sie die E-Mail sodann. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Übermittlung sind nicht gestattet.

Die Sicherheit von Übermittlungen per E-Mail kann nicht garantiert werden. Falls Sie eine Bestätigung wünschen, fordern Sie bitte den Inhalt der E-Mail als Hardcopy an.

The contents of this e-mail are confidential. If you are not the named addressee or if this transmission has been addressed to you in error, please notify the sender immediately and then delete this e-mail. Any unauthorized copying and transmission is forbidden. E-Mail transmission cannot be guaranteed to be secure.

If verification is required, please request a hard copy version.

Please consider the environment before printing this e-mail.

Ihre Meldung lautete:

```
<div type="cite" style="border:none;border-left:solid blue 1.5pt;padding:0cm 0cm 0cm 4.0pt">
```

```
<div class="WordSection1">
```

```
Sehr geehrte Damen und Herren,<o:p></o:p><br/>
```

```
in der Anlage erhalten Sie unser Schreiben vom 27.02.2019 sowie die entsprechenden Planunterlagen mit Bitte um Stellungnahme  
Träger öffentlicher Belange. Vielen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.<o:p></o:p><br/>
```


Kerstin Heine

Von: Anika.Schuenemann@inetz.de
Gesendet: Donnerstag, 14. März 2019 16:21
An: Kerstin Heine
Cc: Joerg.Suess@inetz.de
Betreff: Hochwasserschadensbeseitigung Großschirma OT Obergruna; Reg.-Nr. 0394/2019

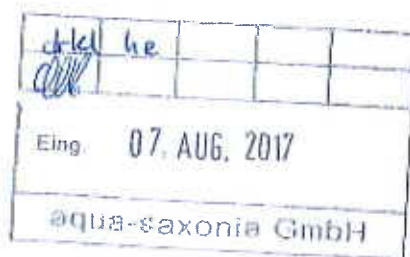
Sehr geehrte Frau Heine,

nach Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 02.08.2017, mit der Reg.-Nr. 1374/2017, weiterhin (für 1 Jahr), gültig ist.

Freundliche Grüße
Anika Schünemann

inetz GmbH
Qualitätsmanagement/Planauskunft (NPQ)
Tel.: (0371) 489 - 2637
Fax: (0371) 489 - 3705
Mailto: anika.schuenemann@inetz.de

inetz GmbH Besucheranschrift: Augustusburger Straße 1 09111 Chemnitz Postanschrift: Postfach: 41 14 78, 09030 Chemnitz Amtsgericht Chemnitz, Reg.-Nr. HRB 23228 Geschäftsführung: Holger Frey, Jörg Scheibe Internetseite: www.inetz.de Unsere Datenschutzhinweise finden Sie hier: <https://www.inetz.de/startseite/datenschutz/> Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht und alle Anhänge. Danke. Soweit gesetzlich zulässig, schließt inetz GmbH jede Haftung für Schäden aus Übertragungsfehlern, Viren, fremden Einfluss, Verzögerungen und dergleichen aus. This message is confidential and intended solely for the addressee. If you should receive this message by mistake, please inform the sender immediately and delete the message and any attachments. Thank you. To the extent permitted by law, inetz GmbH shall in no way be liable for any damages, whatever their nature, arising from transmission failures, viruses, external influence, delays and the like.



inetz
Ein Unternehmen von **eins**

inetz GmbH · Postfach 41 14 78 · 09030 Chemnitz

aqua-saxonia GmbH
Frau Heine
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Ansprechpartner: Andreas Müller
Unser Zeichen: NPO/mü - 1374/2017
Telefon: (0371) 489 - 2656
Telefax: (0371) 489 - 4395
E-Mail: andreas.mueller@inetz.de
Ihr Zeichen: he/hub
Ihre Nachricht vom: 20.07.2017

Chemnitz, den 2. August 2017

**Stadt Großschirma, OT Obergruna, Hochschadensbeseitigung 06/2013
MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus - ID-Nr. 1187**

Sehr geehrte Frau Heine,

wir bedanken uns für die nochmalige Möglichkeit der Stellungnahme zu der oben genannten Maßnahme. inetz beantwortet Ihre Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der **eins** und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.

An Hand der uns mit Datum vom 20.07.2017 übergebenen Unterlagen haben wir das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft. Im Zuge des Vorhabens werden unsere Belange nicht berührt.

Im ausgewiesenen Baufeld betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung. Vorsorglich gestatten Sie uns darauf hinzuweisen, dass von anderen regionalen und überregionalen Netzbetreibern (z.B. ENSO GmbH) Leitungen und Anlagen vorhanden sein können. Diese Stellungnahme ist 1 Jahr gültig. Sie ersetzt nicht die Auskunftserteilung über Versorgungsleitungen (Schachtschein).

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Freundliche Grüße

inetz

i. A.

Claudia Held

i. A.

Andreas Müller

Geschäftsführer: Holger Frey, Jörg Scheibe
Sitz: Chemnitz
Eingetragen: Amtsgericht Chemnitz, Reg.-Nr. HRB 23228
Steuer-Nr.: 215/111/06793 USt-IdNr.: DE251832894
Gläubiger-ID: DE16ZZZ00000157112

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
IBAN: DE62 8705 0000 3140 0091 00
BIC: CHEKDE81XXX
Deutsche Bank Chemnitz
IBAN: DE64 8707 0000 0128 4033 01
BIC: DEUTDE33XXX

Postanschrift:
Postfach 41 14 78
09030 Chemnitz
E-Mail: info@inetz.de
Internet: www.inetz.de

Besucheranschrift:
Augustusburger Straße 1
09111 Chemnitz

Siegrun Hubricht

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Dienstag, 12. März 2019 16:25
An: Siegrun Hubricht
Betreff: Stellungnahme S00727544, VF und VFKD, 09603 Großschirma, Ortsteil
Obergruna, HW-Schadensbeseitigung 06/2013, MK 2 Sanierung
Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

aqua saxonica GmbH - Siegrun Hubricht
Agricolastr. 24
09599 Freiberg/Sa.

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00727544
E-Mail: TDRC-O-Dresden@vodafone.com
Datum: 12.03.2019
09603 Großschirma, Ortsteil Obergruna, HW-Schadensbeseitigung 06/2013, MK 2 Sanierung
Wanderweg v. Obergruna nach Zollhaus - Ident-Nr. 1187

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.02.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Klarheit ohne
Wenn und Aber.



Wasserzweckverband Freiberg · Hegelstraße 45 · 09599 Freiberg

aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

chiel	ke			
Eing. 11. MRZ. 2019				
aqua-saxonia GmbH				

Regionaler Fachverband für

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- wasserwirtschaftliche und abwassertechnische Dienstleistungen
- Kundenservice und Fachberatung

Ihre Nachricht:
he - hub
725 060 - 05

Unser Zeichen:
ho
181/19

Telefon, Bearbeiter:
(0 37 31) / 7 84- 44, Herr Hoffmann

Datum:
08.03.2019

**Großschirma, ST Obergruna, Dorfstraße, Hochwasserschadensbeseitigung
06/2013, MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus,
Ident-Nr. 1187, erneute Medienbestandsauskunft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen (Übersichtskarte 1:10.000, Lagepläne 1:250) eingesehen und teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Mit unseren Stellungnahmen vom 27.11.2014 und 17.08.2017 hatten wir uns bereits zu der geplanten Baumaßnahme geäußert.

Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre volle Gültigkeit, d. h. es sind nach wie vor keine Anlagen unseres Unternehmens in Ihrem geplanten Baubereich vorhanden.

Der Wasserzweckverband Freiberg beabsichtigt gegenwärtig keine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen in dem gekennzeichneten Abschnitt.

Aus vorgenannten Gründen stimmt der Wasserzweckverband Freiberg der Beseitigung von Schäden des Hochwassers 2013 mit Sanierung des Wanderweges von Obergruna in Richtung Zollhaus in Großschirma, ST Obergruna, Dorfstraße ohne Hinweise und Forderungen zu.

Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit dieser Auskunft/Stellungnahme drei Jahre beträgt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserzweckverband Freiberg

Silvia Braune

i. A. T.

Thoralf Hänel

Klarheit ohne
Wenn und Aber.



Wasserzweckverband Freiberg · Hegelstraße 45 · 09599 Freiberg

aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

Regionaler Fachverband für

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- wasserwirtschaftliche und abwassertechnische Dienstleistungen
- Kundenservice und Fachberatung

Ihre Nachricht:
he - hub
725 060 - 05

Unser Zeichen:
ho
707/17

Telefon, Bearbeiter:
(0 37 31) / 7 84 - 44, Herr Hoffmann

Datum:
17.08.2017

**Großschirma, ST Obergruna, Dorfstraße, Hochwasserschadensbeseitigung
06/2013, MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus,
Ident-Nr. 1187**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen (Übersichtskarte 1:10.000, Lagepläne 1:250) eingesehen und teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Mit unserer Stellungnahme vom 27.11.2014 hatten wir uns bereits zu der geplanten Baumaßnahme geäußert.

Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre volle Gültigkeit, d. h. es sind nach wie vor keine Anlagen unseres Unternehmens in Ihrem geplanten Baubereich vorhanden.

Der Wasserzweckverband Freiberg beabsichtigt gegenwärtig keine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen in dem gekennzeichneten Abschnitt.

Aus vorgenannten Gründen stimmt der Wasserzweckverband Freiberg der Beseitigung von Schäden des Hochwassers 2013 mit Sanierung des Wanderweges von Obergruna in Richtung Zollhaus in Großschirma, ST Obergruna, Dorfstraße ohne Hinweise und Forderungen zu.

Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit dieser Auskunft/Stellungnahme drei Jahre beträgt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserzweckverband Freiberg

Silvia Braune

i. A.

Thoralf Hänel

HAUSANSCHRIFT
Wasserzweckverband Freiberg
Hegelstraße 45 · 09599 Freiberg
TELEFON (0 37 31) 7 84 - 0
TELEFAX (0 37 31) 69 67 12
STÖRUNGSMELDUNG (0 37 31) 7 84 - 0

POSTANSCHRIFT
Wasserzweckverband Freiberg
Postfach 12 55
09582 Freiberg
E-MAIL info@wasser-freiberg.de
INTERNET www.wasser-freiberg.de

VERBANDSVORSITZENDER
Dr. Martin Antonow
GESCHÄFTSLEITERIN
Dipl.-Ing. Silvia Braune

UST-ID-NUMMER:
DE 154918666
STEUER-NUMMER:
220/144/02342
GI-NUMMER:
DE52ZZ00000032983

BANKVERBINDUNG
UniCredit Bank AG, Chemnitz

IBAN: DE56 8702 0086 0003 6082 20
SWIFT-/BIC: HYVEDE33

Klarheit ohne
Wenn und Aber.



WASSERZWECKVERBAND
FREIBERG

Wasserzweckverband Freiberg · Hegelstraße 45 · 09599 Freiberg

aqua-saxonia GmbH
Agricolastraße 24
09599 Freiberg

las	orkl	las		Regionaler Fachverband für
Ne	orkl			• Wasserversorgung
				• Abwasserbeseitigung
Eing: 28. NOV. 2014				• wasserwirtschaftliche und abwassertechnische Dienstleistungen
aqua-saxonia GmbH				• Kundenservice und Fachberatung

Ihre Nachricht:
las - sar
725060-05

Unser Zeichen:
ho
1025/14

Telefon, Bearbeiter:
(0 37 31) / 7 84 - 44, Herr Hoffmann

Datum:
27.11.2014

Großschirma, ST Obergruna, Dorfstraße, Hochwasser 2013 Schadensbeseitigung, MK 2 Sanierung Wanderweg von Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr. 1187, Medienbestandsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen (Übersichtskarte 1 : 10.000, Niederschrift vom 28.10.2014) eingesehen und teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.

Der Wasserzweckverband Freiberg beabsichtigt gegenwärtig keine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen in dem gekennzeichneten Abschnitt.

Aus vorgenannten Gründen stimmt der Wasserzweckverband Freiberg der Beseitigung von Schäden des Hochwassers 2013 mit Sanierung des Wanderweges von Obergruna in Richtung Zollhaus in Großschirma, ST Obergruna, Dorfstraße ohne Hinweise und Forderungen zu.

Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit dieser Auskunft/Stellungnahme drei Jahre beträgt.


Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserzweckverband Freiberg


Christian Neubert

i. V.


Silvia Braune

HAUSANSCHRIFT
Wasserzweckverband Freiberg
Hegelstraße 45 · 09599 Freiberg
TELEFON (0 37 31) 7 84 - 0
TELEFAX (0 37 31) 69 67 12
STÖRUNGSMELDUNG (0 37 31) 7 84 - 0

POSTANSCHRIFT
Wasserzweckverband Freiberg
Postfach 12 55
09582 Freiberg
E-MAIL info@wasser-freiberg.de
INTERNET www.wasser-freiberg.de

VERBANDSVORSITZENDER
Bernd-Erwin Schramm
GESCHÄFTSLEITER
Dipl.-Ing. Christian Neubert

UST.ID-NUMMER:
DE 154918666
STEUER-NUMMER:
220/144/02342
GI-NUMMER:
DE52ZZ00000032983

BANKVERBINDUNG
HypoVereinsbank Chemnitz
BLZ 870 200 86 · Kto.-Nr. 3 608 220
IBAN: DE56 8702 0086 0003 6082 20
SWIFT-/BIC: HYVEDEMM497